
Ratgeber für Seniorinnen und Senioren

*Hinweise, Hilfen, Tipps für Ruheständler
und alle, die vor dem Eintritt in den Ruhestand stehen*

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Bayern**



Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Landesverband Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München
Ausgabe: Januar 2008
1. Auflage

0 Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Ratgeber will die GEW Bayern ihren Service für ihre Kolleginnen und Kollegen im wohlverdienten Ruhestand verbessern. Er bietet aber auch denjenigen eine Hilfestellung an, die über den vorgezogenen Ruhestand oder über Altersteilzeit nachdenken.

Der Eintritt in den Ruhestand ist ein einschneidendes Ereignis, auf das man sich frühzeitig vorbereiten sollte.

Manche werden den Tag herbeisehnen und sich nach jahrzehntelanger engagierter und aufreibender Arbeit in der Schule oder anderen Einrichtungen des Bildungswesens ein ruhigeres Leben wünschen.

Für andere kommt die Aussicht auf den Ruhestand auch unerwartet, wenn durch Krankheit oder andere Umstände die Wahrnehmung des Dienstes nicht mehr möglich ist.

In diesen Fällen will die GEW mit diesem Ratgeber eine Hilfe anbieten. Im Anhang sind auch andere Stellen, die Informationen bieten oder Hilfe leisten können, aufgelistet.

Den Inhalt dieser Broschüre haben die Kollegen Klaus Herberg und Hajo Wachsmann erarbeitet, Hans Schuster hat die rechtlichen Belange überprüft.

Ein besonderer Dank gilt auch der GEW Niedersachsen, auf deren Vorarbeiten wir bei der Erstellung dieses Ratgebers zurückgreifen konnten.

Die Fortführung der Mitgliedschaft über die aktive Dienstzeit hinaus hat nicht nur mit der Treue zur GEW zu tun, sie bietet auch Gelegenheit, die Aktiven in ihrem Kampf um eine Verbesserung des Bildungswesens zu unterstützen und weiter durch Information und Gedankenaustausch mit der Gewerkschaft verbunden zu sein.

Nicht zu unterschätzen ist auch der gewerkschaftliche Rechtsschutz für die Mitglieder im Ruhestand: Auseinandersetzungen über Beihilfe, Ruhestandsbezüge etc. sind ohne sachkundige Hilfe nicht leicht zu bestehen.

Wir laden alle Leserinnen und Leser herzlich ein, uns Ihre Erfahrungen mitzuteilen und uns Vorschläge für die Verbesserung dieser Mappe zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingelore Pilwousek
(SeniorInnenbeauftragte)

Oskar Brückner
(Vorsitzender)

Inhalt

0	Vorwort	3
	Inhalt	5
1	Senioren in der GEW	7
1.1	Senioren ohne GEW? GEW ohne Senioren?	7
2	Rechtsfragen zum Ruhestand	9
2.1	Ruhestand und Beamtenrecht	9
2.1.1	Eintritt in den Ruhestand.....	9
2.1.2	Versorgungsansprüche.....	10
2.1.3	Beihilfe.....	15
2.1.4	Zehn Fragen und Antworten zur Altersteilzeit	19
2.2	Ruhestand und Rentenrecht	23
2.2.1	Ruhestand – ab wann	23
2.2.2	Rententipps	24
3	Vorsorgen für den Notfall	28
3.1	allgemeine Empfehlungen	28
3.2	Vorsorgevollmachten	29
3.3	Betreuungsverfügung/-vollmacht	33
3.4	Patientenverfügung.....	34
	Einmal verfügt, immer gültig?	36
3.5	Bausteine für Vollmachten	40
3.6	Hinweise und Hilfen bei Todesfällen:	44
3.7	Erben und vererben: Geht das ohne Neid und Streit?.....	44
	Erbschaften - ein Nachschlagewerk für Erben und Erblasser	47
4	Tipps für den Ruhestand	47
4.1	Kein Rat für den Ruhestand (?)	47
4.2	Vorteile und Chancen des Ruhestandes	48
4.3	Tun, was Freude macht!	50
4.4	Internet: Neugier hört im Alter nicht auf	51
5	Adressen – Hilfen – Hinweise	54
5.1	GEW-Organisationen.....	54
5.2	Versicherungsträger	54
5.3	Tipps und Informationen zur Rente.....	55
5.4	Organisationen	55
5.5	Sonstiges.....	56
5.6	Internetseiten für Senioren.....	57

1 Senioren in der GEW

1.1 Senioren ohne GEW? GEW ohne Senioren?

Es gibt viele Gründe, auch im Ruhestand in der GEW zu bleiben:

Die GEW ist mehr als eine Organisation der Beschäftigten im Bildungsbereich. Neben den „Aktiven“ gehören der Bildungsgewerkschaft GEW auch die im Ruhestand befindlichen Berufsangehörigen an.

Die Fortführung der Mitgliedschaft über die aktive Dienstzeit hinaus hat nicht nur mit der „Treue“ zur bisherigen Berufsorganisation zu tun (obwohl auch dieses Element eine Rolle spielt). Es geht auch um die Unterstützung der „Aktiven“ bei ihren Bemühungen um eine Verbesserung des Bildungs- und Erziehungssystems und der Arbeitsbedingungen sowie um die Verbindung mit dem Berufsfeld durch Information und Gedankenaustausch. Ältere GEW-Mitglieder sind gut informiert und stehen weiterhin in der reformpolitischen Debatte. Sie wissen und wollen wissen, was sich in Gesellschaft, Bildungspolitik und Pädagogik tut.

Und es geht um die RuheständlerInnen selbst:

- Die GEW stellt sicher, dass niemand den Anschluss verliert, nur weil er oder sie nicht mehr im Dienst ist.
- Die GEW setzt sich für eine angemessene Altersversorgung ein: Es wird immer etwas Neues geben bei den Pensionen, bei Renten, bei der Beihilfe, bei der Steuer und auch bei der Pflegeversicherung. Da wacht die GEW für ihre Mitglieder.
- Die GEW lässt ihre Mitglieder nicht im Stich.
- Die GEW bietet Ihren Mitgliedern auch im Ruhestand Hilfe in Rechtsfragen und gewährt weiterhin Rechtsschutz (im Versorgungsfall auch den Hinterbliebenen) - und der gewerkschaftliche Rechtsschutz in versorgungsrechtlichen und sozialrechtlichen Streitigkeiten nimmt ständig zu.
- Die GEW - vor allem die Fachgruppe Senioren - betreibt Öffentlichkeitsarbeit auch für die Belange der Senioren, u. a. durch „**ERZIEHUNG & WISSENSCHAFT**“, die Sie weiter erhalten. Die Senioren können auch zusätzlich die Zeitschrift **DIALOG** erhalten.
- Die GEW bietet Informationen und Hilfen auch für Senioren und gibt dafür Sonder- und Materialdienste heraus, z.B. zum Beihilferecht oder die „Hilfen im Ernstfall“, ggf. anzufordern beim Landesverband oder bei den Kreisverbänden (siehe Seite 45!).
- Die GEW berät Sie darüber hinaus auch in vielen anderen Fragen über ihre Geschäftsstellen.
- Die GEW hilft vor bzw. beim Eintritt in den Ruhestand - allerdings nicht automatisch. Aber: Anruf genügt.
- Ein Mitglied des Landesvorstands der GEW ist zuständig für die Senioren.

Auch Senioren brauchen die GEW - und die GEW braucht die Senioren

Wir danken für Ihre langjährige Treue und freuen uns, wenn Sie wie bisher Mitglied der Bildungsgewerkschaft bleiben. Wir sind auch im Ruhestand noch weiter für Sie da. Und wir freuen uns, wenn auch Sie mithelfen, dass in Ihrem Bereich eine Seniorengruppe Leben gewinnt.

Ruhestand ohne GEW?

Das sollte sich jede/jeder überlegen!

Übrigens: Die Mitgliedsbeiträge sind selbstverständlich entsprechend dem niedrigeren Einkommen (Rente oder Ruhegehalt) herabgesetzt.

Die Senioren brauchen die GEW!

Auf Bundesebene arbeitet ein Bundesausschuss der Seniorinnen und Senioren (BSA), durch den die älteren Mitglieder im Hauptvorstand vertreten sind.

Fazit: Ältere Kolleginnen und Kollegen können auf Landes- und Bundesebene ihre Anliegen selbst vertreten - und ihre Stimme hat Gewicht.

Die Fachgruppe Senioren bzw. die Vertreterin im Landesvorstand

- vertritt primär die Interessen der Mitglieder im Ruhestand,
- hält die Verbindung unter Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand,
- informiert über spezifische Themen für Senioren (Testament, Vererben, Vorsorge, Patientenverfügung, Pflegeversicherung und vieles mehr!).
- organisiert Zusammenkünfte und Unternehmungen für die Senioren (Vorträge, Fahrten, Besichtigungen u. a.).

Bei Zusammenkünften von Ruheständlern gibt es viele Anlässe für Gespräche, den Austausch über gemeinsame Erfahrungen oder Planung von Unternehmungen. Solche Treffen erhalten persönliche Kontakte, halten Interesse wach und bieten Informationen - auch über die Arbeit in der GEW.

Und zweifellos sind alle Fragen, die den Ruhestand, das Ruhegehalt, die Rente, die Beihilfe oder die Pflegeversicherung betreffen, bei der Gewerkschaft in guten Händen.

Aus dem Kreis der Mitglieder im Ruhestand hört man immer wieder, wie zufrieden man doch sei und wie gut es einem im Vergleich zu früheren Zeiten gehe. Das ist erfreulich und jedem zu gönnen. Aber uns sollte bewusst sein, wie vergänglich solche Sicherheit ist und wie leicht Bedingungen (negativ) geändert werden können, wie leicht sich aber auch einzelne Bedingungen (positiv) ändern lassen, wenn man sich politisch traut. Also gilt es, aktiv zu bleiben!

Die GEW braucht die Senioren!

Selbstverständlich kann die GEW nicht auf die Erfahrungen, das Wissen und im besonderen auf die Mitarbeit der Senioren verzichten, ohne Frage auch nicht auf die Beiträge, die nötig sind, um die vielfältigen Aufgaben der GEW für ihre Mitglieder leisten zu können.

Demokratie muss von unten wachsen. Alle Ruheständler sind daher aufgefordert, auch im Ruhestand mitzuwirken und andere mitzuziehen.

In der GEW warten viele Aufgaben, auch solche, die dafür sorgen, dass Leben in den Ruhestand kommt!

Gemeinsam bleiben wir stark!

Blieben wir also gemeinsam am Ball!

2 Rechtsfragen zum Ruhestand

2.1 Ruhestand und Beamtenrecht

2.1.1 Eintritt in den Ruhestand

Der Eintritt in den Ruhestand wird durch das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in den Artikeln 51 bis 61 geregelt.

Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (Art. 55)

Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Diese wird mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Bei Lehrkräften ist dieser Zeitpunkt das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorausgeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Das Schuljahr endet am 31. Juli.

Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze (Art. 56 (5))

Ein Beamter kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 64. Lebensjahr oder als Schwerbehinderter das 60. Lebensjahr vollendet hat. **Aber:** Das Ruhegehalt wird dann gekürzt.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Art. 56)

Ist ein Beamter wegen Krankheit oder Schwäche der körperlichen und/oder geistigen Kräfte nicht mehr in der Lage, seine Dienstpflichten zu erfüllen, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Im Allgemeinen gilt: Wenn in den letzten 6 Monaten mehr als 3 Monate kein Dienst geleistet wurde, wird der Amtsarzt (Medizinische Untersuchungsstelle = MUS) mit der Überprüfung der Frage beauftragt, ob der Beamte in den nächsten 6 Monaten wieder voll dienstfähig werden wird. Wenn nicht kann er dann in den Ruhestand versetzt werden. Den Weisungen der MUS ist nachzukommen.

Ist die Beeinträchtigung nur vorübergehend, so kann die wöchentliche Arbeitszeit bei voller Bezahlung herabgesetzt werden. Ein ärztliches Gutachten sollte dann sinngemäß aussagen, dass bei Verminderung der Arbeitszeit mit großer Sicherheit eine Wiederherstellung der Gesundheit eintreten wird. Der Passus, falls die Arbeitszeit nicht reduziert werde, werde sich der Zustand verschlechtern, führt oft zu vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand!

Achtung: Auch bei Dienstunfähigkeit kommt es regelmäßig zu teils erheblichen Kürzungen der Versorgungsbezüge („Pension“). Eine persönliche Beratung durch die GEW ist dringend zu raten. Nur bei Dienstunfällen, die zu Dienstunfähigkeit führen, ist die Versorgung günstiger. Zum Glück sind diese jedoch relativ selten.

Der Beamte kann auch von sich aus die Versetzung in den Ruhestand beantragen (Art. 57). Dazu sind immer aussagekräftige Gutachten erforderlich.

Zwangspensionierungsverfahren (Art. 58)

Auch die Dienststelle kann von sich aus eine Versetzung in den Ruhestand einleiten, wenn sie den Eindruck hat, dass der Beamte dienstunfähig ist.

Wiederverwendung aus dem Ruhestand (Art. 59)

Wer vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde, muss bis zum Erreichen der „Antragsaltersgrenze“ nach § 56 (64. bzw. für Schwerbehinderte 60. Lebensjahr) damit rechnen, dass er wieder in den Dienst berufen wird, wenn der Dienstherr annimmt, dass er wieder dienstfähig ist. Aber auch der Beamte, der vorzeitig in den Ruhestand getreten ist, kann beantragen, dass er wieder in den Dienst eingestellt wird.

Es ist also durchaus möglich, dass die Schulbehörde nach einiger Zeit durch den Amtsarzt überprüfen lässt, ob der Beamte wieder dienstfähig ist oder ob noch immer eine Dienstunfähigkeit vorliegt. Diese erneute Prüfung kann auch der Ruhestandsbeamte verlangen.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 39 ff.)

Wer aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird, verliert seinen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Er wird vom Dienstherrn in der Rentenversicherung nachversichert, aber ohne die Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes. Die dabei entstehenden Rentenansprüche sind spürbar geringer als das Ruhegehalt. **Und:** Eine Rente wird erst mit dem Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren gezahlt. Auch der Beihilfeanspruch geht verloren. Dies ist die ungünstigste Variante. Alle Teilzeitmodelle sind sehr viel vorteilhafter!

Verlängerung der aktiven Dienstzeit über die Altersgrenze hinaus (Art. 55)

Sie ist für einzelne Beamte aus dringenden dienstlichen Gründen möglich. Es kann beobachtet werden, dass von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht wird. Diese Lösung spart dem Dienstherrn große Summen und blockiert Stellen für den Nachwuchs. Die GEW rät ganz entschieden ab.

2.1.2 Versorgungsansprüche

Die Versorgungsansprüche des Ruheständlers sind im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) festgelegt. Die Berechnung ist manchmal recht kompliziert. Die wichtigsten Bestimmungen sind hier dargestellt.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5)

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das Grundgehalt und der Ortszuschlag bis zur Stufe 1. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, ist das Grundgehalt nach der Dienstalterstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können. Die Jahre bis zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wird mit so genannten Zurechnungszeiten berücksichtigt, der Beamte wird also etwas besser gestellt.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 6)

Ruhegehaltfähig ist die Zeit vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an. Studienzeit und Wehrdienst oder Ersatzdienst werden als ruhegehaltfähig angerechnet (§ 12).

Kompliziert wird es, wenn eine Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen ist. Hier muss eine individuelle Berechnung vorgenommen werden.

Höhe des Ruhegehaltes (§ 14)

Das Ruhegehalt betrug bis zum 31.12.2001 für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der bisherige Höchstsatz von 75 % wurde nach 40 vollen Dienstjahren erreicht. (Vor der Neuregelung von 1992 konnte er schon nach 35 Jahren erreicht werden.)

Durch das **Versorgungsänderungsgesetz 2001** vom 20.12.2001 (BGBl. 2001, Nr. 74 vom 27.12.2001) wird die Versorgung der Beamten gekürzt. An der **Absenkung der Höchstversorgung** sollen erstmals auch die Versorgungsempfänger/innen beteiligt werden, d. h. auch ihre Versorgung soll stufenweise auf die neue Höchstgrenze von 71,75 % zurückgeführt werden, allerdings sollen Kürzungen der Pensionszahlungen vermieden werden.

Nach dem Gesetz wird:

- der jährliche Steigerungssatz des Ruhegehalts von 1,875 % auf 1,79375 % und
- die Höchstversorgung von 75 % auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gekürzt.

Diese massive Kürzung erfolgt in acht Schritten, jeweils bei Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen nach dem 31.12.2002. Dabei wird der nach bisherigem Recht ermittelte Ruhegehaltssatz mit einem Anpassungsfaktor vermindert.

Hierzu folgende Übersicht:

ab der ... Anpassungsstufe gilt der Anpassungsfaktor		neuer (gerundeter) Höchst- ruhegehaltssatz	Steigerungssatz nach § 14 Abs. 1
1. Stufe (2003)	0,99458	74,59 %	1,86484
2. Stufe (2004)	0,98917	74,19 %	1,85469
3. Stufe (2004)	0,98375	73,78 %	1,84453
4. Stufe	0,97833	73,38 %	1,83438
5. Stufe	0,97292	72,97 %	1,82422
6. Stufe	0,96750	72,56 %	1,81406
7. Stufe	0,96208	72,16 %	1,80391
8. Stufe	0,95667	71,75 %	1,79375

Beispiel: bisherige ruhegehaltfähige Bezüge (brutto): 3.000,00 EURO
nach der 2. Bezügeerhöhung von 1 % in 2004 3.030,00 EURO
Ruhegehalt (75 % wie bisher) von 3.030,00 EURO: 2.272,50 EURO
Ruhegehalt (73,78 %) von 3.030,00 EURO: 2.235,57 EURO

Der Ruhegehaltssatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma und tagesgenau errechnet. Dienstzeiten mit Teilzeitarbeit werden entsprechend anteilig bewertet. (Für die Zeit einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung in den Jahren von 1984 bis Ende 1991 wird ein Versorgungsabschlag angewandt.)

Zeiten als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis können als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Um diese Anerkennung muss sich der Betroffene selbst bemühen, wenn ihm diese nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

Wie sich z. B. Teilzeit und Beurlaubungen über die Jahre hinweg auf Ihr individuelles Ruhegehalt auswirkt, sollten Sie bei dem Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Versorgung erfragen. Bei der GEW und den Personalräten werden Sie auch Experten finden, die in diesen komplizierten Fragen Auskunft geben können.

- Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte
- vor der Vollendung des 65. Lebensjahres (oder als Schwerbehinderter vor Vollendung des 63. Lebensjahres) ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit **auf eigenen Antrag**,
- vor der Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem **Dienstunfall** beruht,
- in den Ruhestand versetzt wird („Versorgungsabschlag“). Die Minderung des Ruhegehalts durch den Versorgungsabschlag darf 10,8 % nicht übersteigen.

Rechtsfragen zum Ruhestand

Ein Versorgungsabschlag für Teilzeitbeschäftigte ist jedoch rechtswidrig (BVG am 25.05.2005, Az. 2 C 14.04). Das gilt aber nur für Beamte, die (zeitweise) aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt waren und bei denen ein sog. „Versorgungsabschlag nach altem Recht“ festgesetzt wurde. Nicht betroffen dagegen ist der Versorgungsabschlag nach neuem Recht.

Betroffene Beamtinnen und Beamte, deren Teilzeitbeschäftigung sich über den 17.05.1990 hinaus erstreckt, sollten gegen den Bescheid des Landesamtes für Bezüge und Versorgung innerhalb eines Monats nach Zugang im Hinblick auf das o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts Widerspruch einlegen.

Die GEW gewährt Rechtsschutz sowie Formulierungshilfe beim Abfassen des Widerspruchs (Musterbriefe) und gibt weitere Hinweise für das Vorgehen beim Rechtsverfahren.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5, das heißt 35 % des Ruhegehaltes, das er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erhalten können.

Das Ruhegehalt erhöht sich (um einen festen Betrag), wenn ein Ortszuschlag der Stufe 2 (= *verheiratet*) zugrunde liegt.

Wer in den Ruhestand verabschiedet wurde, erhält nach einiger Zeit eine Aufstellung über die Berechnung des Ruhegehaltes vom Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Versorgung, das für die Ruheständler zuständig ist.

Ruhegehalt und zusätzliches Einkommen (§§ 53 und 53a)

Wer sich im vorzeitigen Ruhestand befindet, möchte sich unter Umständen noch etwas zu seiner Pension dazu verdienen. Wird dieses Erwerbseinkommen aber zu hoch, dann wirkt sich das auf die Höhe seines Ruhegehaltes aus.

Wer im vorzeitigen Ruhestand noch ein Erwerbseinkommen aus selbständiger oder nicht-selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, kann nur bis zu einer bestimmten Grenze hinzu verdienen, ohne dass es sich auf die Höhe des Ruhegehaltes auswirkt.

Grob gesagt kann dann so viel dazu verdient werden, bis das volle Gehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe erreicht wird. Wer die Höchstgrenze 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Ruhegehalt erdient hat, könnte also 28,25 % dazu verdienen, wer einen geringeren Satz erreicht hat, entsprechend mehr.

Natürlich darf man auch ein höheres Erwerbseinkommen erzielen, doch wird das Ruhegehalt dann entsprechend gekürzt.

Erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres hört diese Anrechnung auf.

Witwengeld/Witwergeld (§§ 19 und 20)

Die Witwe eines Ruhestandsbeamten erhält wie die eines Beamten auf Lebenszeit ein Witwengeld. Ein Witwer erhält entsprechend das Witwergeld.

Ab 01.01.2002 besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung jedoch nur noch dann, wenn der verstorbene Beamte die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nach § 4 BeamtVG am Todestag erfüllt hat.

Außerdem entsteht ein solcher Anspruch nur, wenn die Ehe mindestens ein Jahr (bisher drei Monate) bestanden hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles eine sog. Versorgungsehe ausgeschlossen werden kann. (Diese Regelung findet nur auf Ehen Anwendung, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden.)

Das Witwen-/Witwergeld wird von bisher 60 % auf zukünftig 55 % der maßgeblichen Versorgung gekürzt. Diese Kürzung entfällt,

- wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist und
- wenn zum Witwen-/Witwergeld ein Kindererziehungszuschlag gezahlt wird.

Bei einem Gehalt von 3000 € entstand ein Versorgungsanspruch von 2250 € und ein Witwengeld in Höhe von 1350 €. Nach neuem Recht ist der Versorgungsanspruch nur noch 2152,50 € und das Witwengeld 1183,88 €, eine erhebliche Verschlechterung.

Waisengeld (§§ 23, 24)

Hinterbliebenen Waisen von Lebenszeitbeamten und Ruhestandsbeamten steht im Regelfall ein Waisengeld zu.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54)

Wie sieht es aus, wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder waren?

Zunächst gilt der Grundsatz, dass Ehegatten, solange der andere Partner lebt, die eigene erworbene Altersversorgung unabhängig voneinander erhalten.

Stirbt der eine Ehepartner, wird das Witwen- oder Witwergeld gekürzt, sofern das gesamte Einkommen aus Witwen-/Witwergeld und Gehalt aus der ausgeübten Tätigkeit oder der Pension dem Witwen-/Witwergeld die zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, verbleiben aber mindestens 20 % des Witwen-/Witwergeldes.

Zwei (vereinfachte) Rechenbeispiele sollen diesen komplizierten Sachverhalt etwas deutlicher machen:

→ Die Witwe eines Beamten, der ein monatliches Ruhegehalt in Höhe von 2.250 EURO (Bemessungsgrundlage 75 %) erhalten hätte, steht selber im Beamtenverhältnis. Das Witwengeld (60 % = 1.350 EURO) wird gekürzt, wenn das gesamte Einkommen aus Witwengeld und Gehalt das Höchstruhegehalt (75 %) aus dem Beamtenverhältnis des verstorbenen Ehemannes übersteigt. Es stehen ihr jedoch mindestens 20 % des Witwengeldes zu:

Berechnung des gekürzten Witwengeldes:		
<i>Witwengeld</i>	<i>1.350 EURO</i>	<i>1.350 EURO</i>
<i>eigenes Gehalt</i>	<i>+ 2.000 EURO</i>	
<i>Gesamte Einkünfte</i>	<i>= 3.350 EURO</i>	
<i>abzüglich Ruhegehalt des Ehepartners (§ 54.2)</i>	<i>- 2.250 EURO</i>	
<i>Kürzungsbetrag</i>	<i>= 1.100 EURO</i>	<i>- 1.100 EURO</i>
<i>verbleibendes (gekürztes) Witwengeld</i>		<i>250 EURO</i>

Das ist weniger als 20 % von 1.350 EURO. Da aber mindestens 20 % des Witwengeldes verbleiben müssen, wird ein Witwengeld von 270 EURO (= 20 %) zusätzlich zum eigenen Gehalt gezahlt.

→ Die Witwe eines Beamten, der ein monatliches Ruhegehalt in Höhe von 2.250 EURO (Bemessungsgrundlage 75 %) erhalten hätte, hat Anspruch auf ein monatliches Witwengeld von 60 % dieser Summe, also 1.350 EURO. Sie tritt selber in den Ruhestand und erhält ein monatliches Ruhegehalt von 1.500 EURO.

Berechnung des gekürzten Witwengeldes:		
<i>Witwengeld</i>	<i>1.350 EURO</i>	<i>1.350 EURO</i>
<i>eigenes Ruhegehalt</i>	<i>+ 1.500 EURO</i>	
<i>gesamte Einkünfte</i>	<i>= 2.850 EURO</i>	
<i>abzüglich Ruhegehalt des Ehepartners (§ 54.2)</i>	<i>- 2.250 EURO</i>	
<i>Kürzungsbetrag</i>	<i>= 600 EURO</i>	<i>- 600 EURO</i>
<i>Verbleibendes (gekürztes) Witwengeld</i>		<i>750 EURO</i>

Dies gekürzte Witwengeld wird zusätzlich zum eigenen Ruhegehalt gezahlt, so dass sich ein Gesamteinkommen von 2.250 EURO ergibt.

Tipp: Durch Teilzeitarbeit kann das eigene Einkommen und damit auch der Kürzungsbetrag verringert werden - und zwar auch so, dass das Einkommen praktisch gleich bleibt.

Erhält der Ehepartner Gehalt oder Rente nicht aus dem öffentlichen Dienst, wird das nicht berücksichtigt, die Witwen-/Witwerrente wird also nicht gekürzt.

2.1.3 Beihilfe

1. Änderung der Beihilfevorschriften des Freistaates Bayern

Bisher galt für die Beihilfe in Bayern eine Verweisung auf die Beihilfevorschriften des Bundes. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfevorschriften des Bundes nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehaltes genügen, ist auch Bayern seiner Normierungspflicht nachgekommen und hat die vorliegende Änderung vorgenommen.

Der Verweis auf das Beihilferecht des Bundes wird jetzt ersetzt durch eine im Bayerischen Beamtengesetz eingefügte Ermächtigung für das Staatsministerium der Finanzen, die Beihilfe durch Verordnungen zu regeln. Die wesentlichen Grundzüge der Beihilfe werden jetzt im BayBG Art. 86a geregelt. Die Bayerische Beihilfeverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2007 veröffentlicht.

Die neue Beihilfeverordnung übernimmt von der Bundesbeihilfe u. a. die Einkommensgrenze für Ehegatten (18.000 Euro), die Beihilfefähigkeit für die Material- und Laborkosten bei Zahnersatz (40 %) und die Einschränkungen bei der Beihilfefähigkeit von Sehhilfen. Dagegen entfällt die Eigenbeteiligung bei Hilfsmitteln, Fahrtkosten und allgemeinen Krankenhausleistungen.

2. Beihilfe – eine Übersicht

Diese Übersicht bezieht sich auf die BhV, gültig ab 01.01.2007:

Für Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2006 entstanden sind, gelten die bis dahin gültigen BhV weiter. Für die Übergangszeit eines Kalenderjahres stehen deshalb praktisch zwei Versionen nebeneinander. Für alle Aufwendungen, die nach dem 1. Januar 2007 entstanden sind oder entstehen, gelten die neuen BhV!

Wer ist beihilfeberechtigt?

- Alle Beamtinnen und Beamten sowie Dienstanfänger mit Dienstbezügen
- RuhestandsbeamtlInnen mit Versorgungsbezügen
- Versorgungsberechtigte Hinterbliebene
- Beamtinnen und Beamte in Elternzeit
- Beurlaubte nach Art. 80b BayBG (familienpolitische Beurlaubung)

Wer ist berücksichtigungsfähig?

- Ehegatten (bis zu einem Jahreseinkommen von 18.000 € im Vorvorkalenderjahr)
- Kinder, wenn sie im Familienzuschlag berücksichtigt werden bzw. berücksichtigungsfähig sind bis zum Alter des vollendeten 25. Lebensjahres (Übergangsregelung für im Wintersemester 2006/2007 an einer Uni eingeschriebenen Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)

Wer ist nicht beihilfeberechtigt?

- Beurlaubte nach Art. 80c BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung sowie „Altersurlaub“), da ohne Bezüge
- Pflichtversicherte Ehegatten

Bemessung der Beihilfe

- Beihilfeberechtigte(r): 50%
- Empfänger von Versorgungsbezügen: 70 %
- Berücksichtigungsfähige Ehegatten: 70 %
- Berücksichtigungsfähiges Kind: 80 %

Bei zwei oder mehr Kindern erhöht sich der Bemessungssatz der/des Beihilfeberechtigten von 50 % auf 70 %.

Verfahren

- Antragsgrenze: 200,00 €
- Die Beihilfe muss generell innerhalb 1 Jahres ab Entstehen der Aufwendung oder der Ausstellung der Rechnung beantragt werden.
- Die Belege werden in der EDV eingelesen und anschließend vernichtet. Rücksendung der Belege nur auf Wunsch und auf eigene Portokosten.

Arzthonorar

2,3- bis 3,5facher Satz, maximal der 2,3fache Satz der GOÄ bzw. GOZ, in Ausnahmefällen (Schwellenwert) bei schriftlicher Begründung maximal der 3,5fache Satz.

Vorsorgemaßnahmen

Beihilfefähig sind

- Vorsorgeuntersuchungen für Kinder bis 6 Jahre,
- 1 Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr,
- Krebsvorsorge für Frauen ab 20 und Männer ab 45 jährlich,
- Vorsorgeuntersuchungen (Herz, Kreislauf, Nieren) für Personen ab 35 alle zwei Jahre,
- Schutzimpfungen im Gebiet der EU.

Zahnärztliche Leistungen

- Die Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind in Höhe von 40 % beihilfefähig.
- Die Aufwendungen für Glaskeramik sind nicht beihilfefähig.
- Kieferorthopädische Leistungen sind mit Ausnahme schwerer Kieferanomalien nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig. Vorheriger Heil- und Kostenplan notwendig.
- Aufwendungen für implantologische, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Indikation entsprechend der Beihilfavorschriften vorliegt.
- Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen sind beihilfefähig

Psychotherapie/Heilpraktiker – besondere Heilmethoden

- Unter bestimmten Voraussetzungen und bei vorheriger Anerkennung durch die Beihilfestelle ist eine ambulante Psychotherapie beihilfefähig.
- Grundsätzlich ist die Behandlung bei Heilpraktikern unter Beachtung von Höchstsätzen beihilfefähig (Erstattung nach der GebüH von 1985). Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilmethoden sind generell ausgeschlossen (nicht nur bei der Behandlung durch Heilpraktiker!).

Sterilisation/künstliche Befruchtung/Empfängnisregelung

- Sterilisation und künstliche Befruchtung analog den Regelungen der GKV
- ärztliche Leistungen, Heilmittel, Krankenhausleistung etc. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch sind beihilfefähig.

Geburtsfälle

Beihilfefähig sind u.a.

- Schwangerschaftsüberwachung
- ärztliche Leistungen, Heilmittel, Krankenhausleistung, Schwangerschaftsgymnastik, Hebamme etc..

Arzneimittel/Hilfsmittel/Sachmittel

- Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie sonstige, in der GKV nicht verordnungsfähige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.
- Hilfsmittel sowie Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke müssen schriftlich verordnet werden und in der Anlage 3 zu § 21 Abs. 1 BhV stehen, damit sie beihilfefähig sind.

Eigenbeteiligung

- 6.- € je Rechnungsbeleg bei ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen Leistungen sowie bei Leistungen von Heilpraktikern
- 3.- € je verordnetem Arzneimittel, Verbandmittel und Medizinprodukt
- Belastungsgrenze: 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens, bei chronisch Kranken 1 %
- ausgenommen sind u. a. Aufwendungen für Beamte auf Widerruf und Kinder, Pflegemaßnahmen sowie ärztlich veranlasste Folgeuntersuchungen von Laborärzten, Radiologen und Pathologen

Krankenhaus- und Kuraufenthalte

- Aufwendungen in Privatkliniken sind höchstens bis zur Höhe der Aufwendungen entsprechender Leistungen von Krankenhäusern der Maximalversorgung beihilfefähig.
- Zweibettzimmer (wenn nicht Regelleistung): 7,50 € pro Tag, begrenzt auf 30 Kalendertage
- Wahlärztliche Behandlung: 25 € pro Tag
- Tipp: ggf. Krankenhaustagegeldversicherung anpassen

Brille und sonstige Sehhilfen

- Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig.
- Brillen und sonstige Sehhilfen sind nur noch für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei sehr schwerwiegenden Erkrankungen beihilfefähig.

Ärztliche Behandlung im Ausland

Grundsätzlich im Gebiet der EU entstandene Aufwendungen analog der deutschen Höchstsätze erstattet. Eine Bescheinigung des Krankheitsbildes ist notwendig. Für Reisen außerhalb der EU ist ggf. eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung notwendig.

Rehabilitationsmaßnahmen (Reha)

Ärztliche (ggf. amtsärztl.) Begründung für stationäre Aufnahme notwendig

- Anschlussbehandlung, Suchtbehandlung und Heilbehandlung, wenn Kur nicht ausreichend
- Länger als 30 Tage nur mit besonderer Begründung (Gutachten)
- Die Aufwendungen sind beihilfefähig wie bei „normaler“ Behandlung. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Pflege sind in Höhe des niedrigsten Satzes der Reha-Einrichtung beihilfefähig.
- Vorherige Anerkennung durch Beihilfestelle nicht mehr notwendig

Heilkur

Alle fünf Jahre sind Aufwendungen für maximal 21 Kalendertage mit 26,00 € pro Tag für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig; die Beihilfefähigkeit muss vorher anerkannt worden sein.

Abschlagszahlung (Vorschuss)

Abschlagszahlungen sind möglich.

Mutter (Vater)/Kind-Kuren/Hospizaufenthalte

Analog der GKV beihilfefähig.

Beihilfefähigkeit bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege beihilfefähig.

Eine vertiefte Behandlung dieses Themas ist angesichts seiner Komplexität in diesem Rahmen nicht möglich, weil die Fragen nach Eigenbeteiligung, Einstufung in die Pflegestufe, Unterscheidung zwischen pflegebedingten Aufwendungen und Aufwendungen aus Unterkunft und Verpflegung nur im Einzelfall zu beantworten sind.

Bei fehlender privater Vorsorge besteht die Gefahr, dass trotz der in vielen Fällen zum Tragen kommenden Beihilfe zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten von Pflegeheimen Beamte und deren Familienangehörige auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein werden.

Quellen:

Verordnung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen (Bayerische Beihilfeverordnung – BayBhv) vom 2. Januar 2007

Art. 86a des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006

2.1.4 Zehn Fragen und Antworten zur Altersteilzeit

A Was ist Altersteilzeit?

Altersteilzeit (ATZ) ist eine Beschäftigung, bei der die Arbeitszeit auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit reduziert wird, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die ATZ muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken.

Aufgrund eines Bundesgesetzes besteht die Möglichkeit der Altersteilzeit bis zum Jahr 2010.

Es gibt zwei Möglichkeiten: das Teilzeitmodell und das Blockmodell.

Beim Teilzeitmodell beträgt die Arbeits- bzw. Unterrichtszeit während der gesamten Laufzeit 50 % der während der letzten fünf Jahre durchschnittlich geleisteten Arbeits- bzw. Unterrichtszeit. Beim Blockmodell beträgt die Arbeitszeit während der ersten Hälfte der Laufzeit 100 % der während der letzten fünf Jahre durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Daran schließt sich eine völlige Freistellung vom Dienst während der zweiten Hälfte der Laufzeit an.

Beim Teilzeitmodell kann ATZ mit Antragsruhestand kombiniert werden, beim Blockmodell ist dies grundsätzlich ausgeschlossen, aber Ausnahmen sind möglich.

Bei Altersteilzeit entfällt der Anspruch auf Altersermäßigung.

B Wer kann zu welchem Zeitpunkt in Altersteilzeit wechseln?

Altersteilzeit kann Lehrkräften erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (Schwerbehinderten des 58.) bewilligt werden.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Wechsel in ATZ. Über den Antrag hat der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Für *Angestellte* gilt der Tarifvertrag zur ATZ, ab dem 60. Lebensjahr gibt es einen „Fast“-Rechtsanspruch.

Lehrerinnen und Lehrer, die am 1. August eines Jahres das 60. (58.) Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 1. Februar des folgenden Jahres vollenden werden, können zu Beginn des Schuljahres (1. August des gleichen Jahres) ATZ in Anspruch nehmen.

C Können auch Teilzeitbeschäftigte in Altersteilzeit wechseln?

Ja. Die Arbeitszeit wird auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Eine Einbeziehung der teilzeitbeschäftigten *Angestellten* ist ab dem 01. Juli 2000 bundesweit tarifvertraglich geregelt.

D Wie wird Altersteilzeit beantragt?

Die ATZ muss 6 Monate vor dem gewünschten Beginn beantragt werden, und zwar jeweils zum Anfang eines Schuljahres

Um ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Schulhalbjahr zu vermeiden, kann ATZ im Blockmodell nur mit einer Laufzeit von zwei oder vier Jahren genommen werden.

Inhaber von Funktionsstellen können ATZ nur im Blockmodell in Anspruch nehmen.

E Wie hoch ist die Besoldung bei Altersteilzeit?

Die Beamtinnen und Beamten erhalten 83 % der fiktiven Nettobezüge, die sie bekommen hätten, wenn sie in dem Umfang weitergearbeitet hätten wie in den o. g. Berechnungen (durchschnittliche Arbeitszeit in den letzten fünf Jahren) beschrieben.

Dazu werden die so ermittelten Bruttodienstbezüge um die gesetzlichen Abzüge vermindert. Das sind die Lohnsteuer (entsprechend der eingetragenen Steuerklasse), der Solidaritätszuschlag sowie der Kirchensteuerhebesatz (9 % der ermittelten Lohnsteuer), der pauschal für alle in Abzug gebracht wird. (Die Kirchensteuer wird auch erhoben, wenn man ausgetreten ist. Ein entsprechendes Gerichtsverfahren hatte keinen Erfolg!) Das Ergebnis sind die fiktiven Nettodienstbezüge, von denen 83 % garantiert werden.

Für die Zahlung heißt das praktisch, dass die Dienstbezüge zunächst im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. Für die geleistete Teilzeitarbeit wird also anteilig Besoldung gezahlt, die versteuert werden muss. Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen wird der Altersteilzeitzuschlag gezahlt, der bei Auszahlung zunächst steuerfrei ist. Der Zuschlag wird so bemessen, dass zusammen mit den anteiligen Dienstbezügen die oben genannten 83 % der fiktiven Nettodienstbezüge erreicht werden.

Für die Vergütung der *Angestellten* gelten entsprechende Regelungen.

F Was ist der Progressionsvorbehalt, und wie wirken sich Steuerfreibeträge aus?

Der Altersteilzeitzuschlag ist steuerfrei. Er muss aber bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden und wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt).

Das (etwas komplizierte) Verfahren ist so geregelt:

1. Zuerst wird das zu versteuernde Einkommen ohne den steuerfreien Zuschlag ermittelt.
2. Es wird dann der Steuersatz nach der Steuertabelle ermittelt, der sich ergäbe, wenn auch der steuerfreie Zuschuss steuerpflichtig wäre. Dieser wird ermittelt, indem dem steuerpflichtigen Einkommen die steuerfreien Bezüge fiktiv hinzu gerechnet werden.
3. Der so ermittelte Steuersatz wird dann auf das zu versteuernde Einkommen angewandt. Es wird also höher besteuert.

Dadurch kommt es bei der Veranlagung durch das Finanzamt in der Regel zu Steuernachforderungen, da die monatlich abgeführte Einkommensteuer basierend auf einem niedrigeren, der Einkommenshöhe ohne steuerfreie Bezüge entsprechenden Steuersatz abgeführt wurde.

Während der ATZ sollte man sich keine Steuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Das führt lediglich zu einer Erhöhung der Nettodienstbezüge und damit zu einer Minderung des Altersteilzeitzuschlages, da die Grenze von 83 % der Nettodienstbezüge nicht überschritten werden kann. Es spart also nur der Dienstherr.

Es ist besser, wenn der Steuerfreibetrag erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht wird, weil dadurch das zu versteuernde Einkommen sinkt.

G Wie hoch sind Jahressonderzahlungen bei Altersteilzeit?

Jahressonderzahlungen werden ebenfalls in Höhe von 83 % dessen gezahlt, was zugestanden hätte, wenn in dem Umfang weitergearbeitet worden wäre, der sich auf Grund der Antworten zu den Fragen A bzw. C beschriebenen Berechnung ergeben hat. Dabei können sich geringfügige Abweichungen infolge der Anwendungen der Jahressteuertabelle ergeben. Vermögenswirksame Leistungen werden allerdings stets nur zur Hälfte, d. h. in Höhe von 3,32 € gezahlt.

H Wie wird die Altersteilzeit bei der Pension berücksichtigt?

In Bezug auf die Ruhegehaltfähigkeit gilt der Grundsatz, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Demgegenüber gibt es für die Altersteilzeit eine wesentlich bessere Regelung: Zeiten einer Altersteilzeit sind nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 9/10 der bisherigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Die bisherige Arbeitszeit wird wiederum so berechnet wie in den Fragen zu 1 bzw. 3 beschrieben. In Altersteilzeit befindliche Beamtinnen und Beamte werden also so behandelt, als würden sie im Umfang von 90 % der bisherigen Arbeitszeit arbeiten. Auch hinsichtlich der Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten ist die Altersteilzeit mit dem günstigeren Verhältniswert zu berücksichtigen.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge, also Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Pension, sind die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, also das Vollzeitgehalt.

Für Angestellte gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL) entsprechende Regelungen.

I Was ist mit der Beihilfe bei Altersteilzeit?

Beamtinnen und Beamte behalten bei der Altersteilzeit ihren Beihilfeanspruch. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber Vollzeitbeschäftigten. Bei Angestellten wird die errechnete Beihilfe in demselben Verhältnis reduziert wie die Arbeitszeit.

J Wo finden sich die rechtlichen Grundlagen der Altersteilzeit?

Die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ist in Art. 80d BayBG und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums geregelt.

Die Regelungen zur Besoldung finden sich im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sowie in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV). Die Pension ist im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt.

Für Angestellte (auch Lehrkräfte) im Schulbereich gilt der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (ATZV) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr.2 vom 30. Juni 2000. Die zusatzversorgungsrechtliche Berücksichtigung der Altersteilzeit erfolgt in der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Altersteilzeit für Beamte ist geregelt in Art. 80d des Bayerischen Beamtengesetzes BayBG.

Art.80d

Altersteilzeit

- (1) Beamten mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen; bei schwerbehinderten Beamten im Sinne des § 2 Abs.2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr. Für Lehrer an öffentlichen Schulen, die das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der ersten Hälfte eines Schuljahres vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn dieses Schuljahres, für die Übrigen der Beginn des folgenden Schuljahres. Bei Altersteilzeit im Blockmodell (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art.56 Abs.5 Nr.2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art.56 Abs.5 Nr.1 vorliegen. Altersteilzeit nach Satz 1 muss vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen.
- (2) Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie
- während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
 - zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit oder im Umfang der vor Beginn der der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und der Beamte anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

Art. 80a Abs.2 gilt entsprechend. Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Satz 1 Nr.2 im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit abweichend von Art.49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 80b Abs.1 Nr.2 oder Art. 80c Abs.1 Nr.2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

2.2 Ruhestand und Rentenrecht

Die Bestimmungen zum Rentenrecht sind äußerst umfangreich, komplex und unübersichtlich. Zudem sind sie sehr häufig gesetzlichen Veränderungen unterworfen.

Daher wird hier auf Ausführungen zum Rentenrecht weitgehend verzichtet.

Auskünfte erteilen jederzeit die Rentenversicherungsträger und die Versicherungsältesten. Wer Auskünfte von unabhängiger Stelle haben möchte, wende sich an die Rechtsschutzstelle der GEW, an kommunale Behörden oder ggf. an Verbraucherschutzverbände.

2.2.1 Ruhestand – ab wann

Frühzeitiger Rentenbezug heißt heute unweigerlich auch Rentenabschlag. Die Regelaltersgrenze von 65 Jahren gilt für Männer und Frauen. Ein vorzeitiger Rentenbeginn bedeutet pro Jahr 3,6 % weniger Rente - allerdings nicht bloß bis zum 65. Geburtstag, sondern lebenslang. Die Einbußen wirken sich auch auf die Witwen-/Witwer- oder Waisenrente aus.

Es gibt fünf Arten der Altersrente, für die jeweils eigene Regelungen gelten. Diese sind kompliziert. Eine Beratung ist unbedingt zweckmäßig, bevor der Rentenantrag gestellt wird.

Die fünf Altersrentenarten:

Regelaltersrente

Altersgrenze: 65 Jahre. Mindestversicherungszeit (Wartezeit): 5 Jahre.

Altersrente für langjährig Versicherte

Altersgrenzen: 65 Jahre, ab 63 Rente mit Abschlag möglich. Mindestversicherungszeit: 35 Jahre. Besonderheit: Ab November 1949 geborene Versicherte können diese Rente schon ab dem 62. Lebensjahr mit erhöhtem Abschlag beziehen.

Altersrente für Frauen

Altersgrenzen: 65 Jahre, ab 60 Rente mit Abschlag möglich. Voraussetzungen: vor dem 1. Januar 1952 geboren, nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt. Mindestversicherungszeit: 15 Jahre.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Altersgrenzen: 65 Jahre, ab 60 mit Abschlag möglich; ab Jahrgang 1946 wird die Altersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand schrittweise auf das 63. Lebensjahr angehoben; ab Dezember 1948 Geborene können diese Rente frühestens mit 63 gegen Abschlag beziehen.

Voraussetzungen: entweder ab einem Alter von 58½ Jahren insgesamt 52 Wochen arbeitslos oder mindestens 24 Monate in Altersteilzeit und während der letzten 10 Jahre mindestens 8 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt.

Mindestversicherungszeit: 15 Jahre. Besonderheit: Ab Jahrgang 1952 besteht kein Anspruch mehr auf diese Rente.

Altersrente für Schwerbehinderte

Altersgrenzen: 63 Jahre, ab 60 mit Abschlägen bis zu 10,8 % möglich. Voraussetzungen: vom Versorgungsamt nachgewiesene Schwerbehinderung, bei vor dem 1. Januar 1951 Geborenen ist Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausreichend. Mindestversicherungszeit: 35 Jahre.

2.2.2 Rententipps

Die Leistungen der gesetzlichen Rente sind nicht zuletzt durch neue Regelungen komplex und schwer durchschaubar. Im Folgenden sind wichtige Punkte zusammengestellt.

Arten der Rente

Hinter dem Begriff Rente verbergen sich unterschiedliche Arten. Grundsätzlich unterscheiden sich die Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) und die Hinterbliebenenrenten, die im Todesfall des Versicherten gezahlt werden (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente und Waisenrente).

Antrag auf Rente

Jede Rente muss innerhalb bestimmter Fristen beantragt werden; Altersrenten spätestens drei Monate nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Rente, sonst werden die vergangenen Monate nicht nachgezahlt und Rente erst ab dem Monat der Antragsstellung geleistet.

Altersteilzeitarbeit und Arbeitslosigkeit

Die Neuregelung der Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit oder Arbeitslosigkeit hebt die Altersgrenze ab 2006 in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre an. Die vorzeitige Altersgrenze wird vom 01.01.2006 bis 31.01.2008 in 36 Monatsschritten angehoben. Bei einem Rentenbeginn ab 2009 liegt das frühestmögliche Rentenalter für die Altersrente bei 63 Jahren (gilt für die Geburtsjahrgänge 1946 bis 1951). Wer nach dem 31. Dezember 1951 geboren wurde, hat keinen Anspruch mehr auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Altersrenten für Frauen

Frauen können wie Männer generell erst mit 65 Jahren in die Altersrente gehen, wenn sie mindestens fünf Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt haben. Eine vorzeitige Altersrente ab 60 Jahren ist nur für Frauen möglich, die vor 1952 geboren sind und verschiedene rentenrechtliche Voraussetzungen erfüllen (Informationen darüber bei BfA oder LVA).

Änderung der Adresse

Bei Wohnungswechsel die Benachrichtigung des Versicherungsträgers nicht vergessen! Dazu sind Angaben aus dem Sozialversicherungsausweis oder einem anderen amtlichen Dokument der Rentenversicherung nötig (Antrag dafür beim Rentenversicherungsträger anfordern!). Wer umgezogen ist und bereits eine Rente bezieht, kann den Renten-Service der Deutschen Post AG nutzen und dort die persönlichen Daten ändern.

Ausbildungs- und Anrechnungszeiten

Zeiten der Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen wirken sich ab 2009 nicht mehr rentensteigernd aus. Ausnahme: Fachhochschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (maximal drei Jahre ab dem 17. Geburtstag). Für Versicherte, die zwischen 2005 und 2008 in Rente gehen, wird die Bewertung von Schul- und Studienzeiten bis zum Wegfall 2009 schrittweise zurückgeführt. Das kann zu merklichen Einbußen bei der Rente führen.

Bestimmte Zeiten, in denen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, können trotzdem für die Rente zählen - aber nur für die Anrechnung von Wartezeiten. Das sind Anrechnungszeiten wie die Schulbildung oder die Zeiten während des Mutterschutzes.

Befristung von Renten

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich nur noch befristet - für zunächst maximal drei Jahre - gezahlt. (Ausnahme: Eine Besserung des Gesundheitszustandes kann ausgeschlossen werden.) Der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung ist aus dem Rentenbescheid ersichtlich. Besteht die Erwerbsminderung weiter, muss fristgerecht vor dem Einstellungstermin die Weiterzahlung der Rente beantragt werden. Auch Witwen- und Witwerrenten, Waisen- und Erziehungsrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen nur befristet gezahlt.

Beitragsnachzahlung

Freiwillige Beiträge können normalerweise nur bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Beispiel: Die Beiträge für das Kalenderjahr 2006 können bis zum 31. März 2007 gezahlt werden. In bestimmten Fällen gibt es jedoch die Möglichkeit, auch für weiter zurückliegende Zeiten freiwillige Beiträge nachzuzahlen.

Berechnung der Renten

Die Rentenhöhe berechnet sich aus allen bis zum Rentenbeginn zurückgelegten Rentenzeiten. Dabei werden die letzten Jahre genauso behandelt wie die anderen Beitragsjahre. Die häufige Annahme, die letzten Jahre vor der Rente seien besonders wichtig, ist falsch.

Berechnung per PC

Wer einen PC besitzt, kann sich die Rente auch über ein Rentenberechnungsprogramm ausrechnen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA) bietet eine CD-ROM „Rentenberechnung leicht gemacht“ (19,95 Euro inklusive Versandkosten). Erhältlich bei: Deutsche Rentenversicherung Bund, Öffentlichkeitsarbeit, 10704 Berlin, ☎ 080010004800.

Erwerbsminderungsrenten

Ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten eingeschränkt oder ganz weggefallen, ersetzt die Erwerbsminderungsrente entstehende Einkommenslücken. Sie wird in der Regel zunächst befristet, bei dauerhafter Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Anschließend steht dem Versicherten die Regelaltersrente oder eine vorgezogene Altersrente zu.

Grundsicherung

Die Grundsicherung soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die wegen Alters oder aufgrund voller Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen. Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird auf Einkommen der Kinder oder Eltern grundsätzlich nicht zurückgegriffen. Alleinstehende und Haushaltsvorstände erhalten einen Regelsatz von monatlich 345 Euro (in den neuen Bundesländern 331 Euro), für andere Mitglieder des Haushaltes (ab 14 Jahren) gibt es 80 % des Betrages. Informationen erteilen die zuständigen Rentenversicherungs- bzw. Sozialhilfeträger.

Hinzuverdienst

Rentner, die 65 Jahre oder älter sind, können hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. (Das kann allerdings Einfluss auf Krankenversicherung und Steuern haben!) Bei vorgezogenen Altersrenten sind Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten (maximal 345 Euro im Monat). Bei Erwerbsminderungsrenten ist das auch davon abhängig, ob es sich um eine volle oder teilweise Erwerbsminderung handelt. Für Teilrenten sind die Grenzen individuell. Vorher informieren!

Hinterbliebenenrente

Verstirbt der Lebenspartner und hat der/die Hinterbliebene noch keine Rente bekommen, muss bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger (BfA, LVA, Bundesknappschaft, Seekasse ...) ein Antrag auf Witwen-/Witwerrente gestellt werden. Die Rente wird nach dem Tod des Versicherten an den überlebenden Lebenspartner gezahlt, wenn der Verstorbene bereits Rentner war oder eine Mindestversicherungszeit von 60 Kalendermonaten erfüllt hat.

Pflege von Familienangehörigen

Wer ein pflegebedürftiges Familienmitglied (es muss als solches anerkannt sein) pro Woche mindestens 14 Stunden häuslich pflegt, ist pflichtversichert, jedoch nur, wenn diese Arbeit erwerbsmäßig verrichtet wird. Die Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt die Pflegekasse. Wichtig: Die Pflichtversicherung muss bei der Pflegeversicherung beantragt werden.

Rentenauskunft

Die Rentenauskunft informiert über die Höhe der bisher erworbenen und prognostizierten Rentenansprüche. Der Versicherungsverlauf enthält eine Aufstellung über alle im Zusammenhang mit dem Konto gespeicherten Daten. Im eigenen Interesse sollte rechtzeitig geklärt werden, ob das Versicherungskonto vollständig ist und keine Lücken mehr aufweist. Der Versicherte erhält dafür einen sogenannten Versicherungsverlauf.

Rente und Erben

Der Rentenanspruch endet mit dem Tod des Berechtigten. Mit dem Ablauf dieses Monats wird die Rentenzahlung eingestellt.

Vertrauensschutzregel

Diese Regelung betrifft die Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit und Arbeitslosigkeit. Sie gilt für die Jahrgänge 1946 bis 1951. Danach können Versicherte, die vor dem 1. Januar 2004 verbindlich die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses geregelt haben, etwa durch einen Aufhebungsvertrag oder einen Vertrag über Altersteilzeit, weiterhin mit 60 Jahren und Rentenabschlägen bis zu 18% die Altersrente bekommen. Das gilt auch für Versicherte, die zu diesem Zeitpunkt arbeits- oder beschäftigungslos waren.

Adressen von Versicherungsträgern und Organisationen für weitere Informationen siehe Seite 54.

3 Vorsorgen für den Notfall

3.1 allgemeine Empfehlungen

Persönliche Urkunden

Alle wichtigen persönlichen Dokumente sollten gemeinsam an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, den die Angehörigen kennen oder leicht finden können.

Zu diesen Urkunden gehören vor allem:

- Geburts- und Heiratskunde (im „Stammbuch der Familie“) oder das Familienbuch (z.B. wenn die Geburtsurkunde durch Kriegsereignisse fehlt),
- Schwerbehinderung,
- erteilte Vollmachten,
- Bestimmungen für den Todesfall,
- Testament oder ein Hinterlegungsschein dazu,
- Versicherungspolicen,
- Grundbuchauszüge,
- Mietvertrag.

Eine Übersicht über Finanzunterlagen ist sehr hilfreich. Dazu gehören:

- Einkommens-, Besoldungsunterlagen (einschl. der Adressen des Arbeitgebers, der Versorgungsstelle, Rentenversicherungsträger, Beihilfestelle),
- Konten, Sparbücher, Bausparverträge
- Daueraufträge, Einzugsermächtigungen
- Wertpapiere,
- Schulden, Verbindlichkeiten, Schenkungen,
- Grundbesitz,
- sonstiges Vermögen.

Angestellte müssen ihre lückenlosen Rentenversicherungsunterlagen aufbewahren.

Bei Sammlungen oder wertvollen Gegenständen empfiehlt es sich, nicht nur eine Aufstellung anzufertigen, sondern auch zu notieren, um was es sich handelt und wie wertvoll die Gegenstände sind.

Vorsorge und Testament

Für den Todesfall und ebenso für den Fall der vorübergehenden oder dauernden Geschäftsunfähigkeit Vorsorge zu treffen, ist nicht nur im Interesse der Hinterbliebenen wichtig, deren Unterhalt und Pflichten davon abhängen können, sondern auch im eigenen Interesse: Wer sich nicht rechtzeitig und umfassend mit diesen Fragen befasst und sie - soweit möglich - klärt und die notwendigen Regelungen trifft, ist im Fall der Pflegebedürftigkeit darauf angewiesen, welche Entscheidungen andere Menschen über seine Person treffen oder was sie nach dem Tode z.B. bei der Bestattung tun.

Deshalb sollte jeder rechtzeitig und vollständig verfügen, was er/sie ganz bestimmt für sich selbst so und nicht anders geregelt wissen will.

Schwerbehinderung

Wer einen Antrag auf

- Anerkennung der Schwerbehinderung
- Schwerbehinderten-Ermäßigung
- Gewährung einer Arbeitszeit-Ermäßigung in der Rekonvaleszenzphase stellen möchte, sollte sich unbedingt **vorher** beraten lassen.

Auskunft und Hilfe gibt es bei den

- Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen (Landesschulbehörde und Außenstellen)
- Personalräten
- GEW-Geschäftsstellen bzw. dem GEW-Rechtsschutz.

3.2 Vorsorgevollmachten

Jeder sollte rechtzeitig Vorsorge treffen und dazu Vollmachten erteilen, damit Angehörige und Partner handeln können, wenn man selbst nicht (mehr) dazu in der Lage ist.

Unangenehme Dinge werden oft verdrängt: Wer denkt schon gern darüber nach, dass er irgendwann nicht mehr selber handlungsfähig sein könnte? Aber das kann vorkommen, sogar aus heiterem Himmel, wie mancher aus eigener bitterer Erfahrung weiß. Die meisten Menschen gehen nämlich davon aus, dass ihre nächsten Angehörigen im Zweifelsfall einfach für sie handeln können, und versäumen so, für den Fall ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit vorzusorgen. Oder sie verdrängen, dass sie selber handlungsunfähig werden können. Und das ist auch ganz plötzlich möglich.

Die Angehörigen können dann nicht ohne Zustimmung der Behörden handeln. Ehe sie die nötigen Unterlagen (u.a. Vermögensaufstellung einschl. Hausrat, Grundstück, Eigenheim, Sparguthaben, Wertpapiere, Einkünfte etc.) beieinander, den erforderlichen Betreuungsausweis in Händen haben und für den Betroffenen endlich handeln können, vergehen Monate. Und das zusätzlich zu dem Kummer und Stress, den die Angehörigen haben.

Eine Vorsorgevollmacht ist geeignet, wenn man für den Zeitpunkt der möglichen Hilflosigkeit eine rechtswirksame Vertretung wünscht und wenn grundsätzlich keine Kontrolle des Bevollmächtigten durch das Vormundschaftsgericht für notwendig gehalten wird.

Eine Vorsorgevollmacht empfiehlt sich jedoch nur, wenn eine absolut vertrauenswürdige Person bevollmächtigt werden kann.

Im **Betreuungsausweis** wird der Aufgabenkreis des/der Angehörigen genau, sehr ausführlich oder auch nur kurz und knapp (oft aber nicht so umfassend !!) beschrieben, etwa nur:

„Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Postverkehr“.

Die Vermögenssorge z.B. schließt die Verfügung über Wertpapiere ein oder auch den Verkauf oder die Beleihung eines gemeinsamen Eigenheims, falls man die Pflegekosten nicht mehr anderweitig finanzieren kann. Ggf. kann ein Rentenantrag oder ein Antrag beim Sozialamt gestellt werden, alles Aufgaben, die auch ein Ehepartner ohne Vorsorgevollmacht nicht selbstverständlich für den anderen übernehmen kann.

Eine gerichtlich festgesetzte (und kontrollierte!) Betreuung auf der Grundlage des **Betreuungsrechts** (§§ 1896 ff BGB) lässt sich vermeiden, wenn man rechtzeitig daran denkt, einem Menschen seines Vertrauens eine **Vorsorgevollmacht** zu geben:

Wenn die Vorsorgevollmacht umfassend genug abgefasst wird, kann sie eine gerichtlich anzuordnende Betreuung sogar überflüssig machen.

Zu beachten ist aber, dass eine Vorsorgevollmacht nicht identisch ist mit einer Betreuungsverfügung!

Vielen ist nicht bewusst: Wenn jemand nicht mehr selber unterschreiben kann und niemand eine Vollmacht - das kann auch eine Einzelvollmacht sein - vorlegen kann, dann redet das Gericht in allen wichtigen Fragen mit - ob es um die Auflösung einer Wohnung, um eine Operation oder andere persönliche Dinge geht.

Vollmachten sind hilfreich: In einer **Vorsorgevollmacht** kann man z.B. festlegen, dass die Vertrauensperson/en folgendes **an seiner Stelle** machen kann/können:

- sämtliche Rechtsgeschäfte führen,
- über Vermögen verfügen,
- den Aufenthaltsort und den Umgang bestimmen,
- die Gesundheitsfürsorge wahrnehmen,
- postalische Angelegenheiten erledigen.

Wer über ein größeres Vermögen oder Immobilien verfügt, sollte sich auf jeden Fall juristisch beraten lassen, ehe er weit reichende Vollmachten erteilt. Dabei richten sich die Notarkosten für einen Entwurf sowie anschließende Beglaubigung vor allen Dingen nach dem Geschäftswert. Aber selbst die anfallenden Notarkosten für die einmalige Beglaubigung sind nicht unbedingt teurer als die Gebühr für das Betreuungsverfahren, die das Amtsgericht jährlich verlangt.

Und: Mit einer Vollmacht ist man sofort handlungsfähig; ohne Vollmacht ist man rechtlich gesehen wie gelähmt. Vor allem: Wer eine Vorsorgevollmacht vorlegen kann, wird vom Amtsgericht weitaus weniger kontrolliert als ein gerichtlich bestellter Betreuer, auch wenn dieser bestellte Betreuer der Ehepartner oder ein Kind des Betreuten ist.

Ein Gericht geht normalerweise davon aus, dass zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem ein Vertrauensverhältnis besteht, über das in der Regel keine Rechenschaft abgelegt werden muss. Der zu Betreuende hat seine eigene Entscheidung getroffen, wem er sein Vertrauen schenkt. Das Gericht ist in solchen Fällen weitaus weniger gefordert, die Interessen des Betreuungsbedürftigen wahrzunehmen.

Übrigens: Eine so genannte **Generalvollmacht** deckt nicht alles ab: Sie ist eine allumfassende Vollmacht für Rechtsgeschäfte, speziell im rechtsgeschäftlichen Vermögensbereich. Weil **eine Generalvollmacht aber auch dazu befugt, über Grundbesitz zu verfügen**, sollte sie auf jeden Fall **notariell beglaubigt** werden, um mögliche Zweifel auszuräumen.

Wegen des im höchsten persönlichen Charakters der beiden Entscheidungen Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge ist es immer besser, für den Fall der künftigen Betreuungsbedürftigkeit durch eine Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung für Klarheit zu sorgen.

Adressen für weitere Informationen:**Abrufbar unter:**

Online-Lexikon „Betreuungsrecht“ mit ausführlichen Informationen zum Betreuungsrecht Herausgeber: Zentrum für Medizinische Ethik an der Ruhruniversität Bochum	www.ruhr-uni-bochum.de/zme/Lexikon/
Betreuungsrechtslexikon (umfangreiche Einführung mit den relevanten Bundes- und Landesgesetzen)	www.betreuer-netz.de/btr
Patientenverfügungen und selbstbestimmtes Sterben Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für humanes Sterben	www.dghs.de
Das Betreuungsrecht: Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung; Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Prielmayerstraße 7, 80335 München	www.justiz.bayern.de , Tel: 01801-201010 (Bayern direkt, Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung) <u>oder:</u> Verlag C. H. Beck, ISBN 3-406-53063-X

Muster für eine Vorsorgevollmacht

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

geb. am: _____

Ich erteile für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten selbst zu regeln und meinen Willen zu äußern,

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

geb. am: _____

die uneingeschränkte Generalvollmacht, mich in allen gesetzlich zulässigen Fällen ohne Ausnahme und in jeder denkbaren Richtung gegenüber Privatpersonen, Behörden und Gerichten zu vertreten. Die Vollmacht berechtigt insbesondere

- zur Verwaltung meines Vermögens,
- zur Verfügung über Vermögensgegenstände,
- zum Vermögenserwerb,
- zum Abschluss eines Heimvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung,
- zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung,
- zur Beantragung von Renten oder von Versorgungsbezügen oder von Sozialhilfe und
- zu meiner Vertretung in allen sonstigen meine Person betreffenden Angelegenheiten,
- zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen.

Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich gestattet ist.

Der Bevollmächtigte ist auch zur Entgegennahme und zum Öffnen meiner Post befugt.

Die Vollmacht umfasst auch die Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff sowie

meine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung und

die Einwilligung in andere Maßnahmen, mit denen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit entzogen wird (§§ 1904, 1906 BGB).

Der Bevollmächtigte darf bei Ausübung der Vollmacht auch gleichzeitig als Vertreter für einen Dritten handeln. Er kann für einzelne Geschäfte oder für bestimmte Arten von Geschäften Untervollmacht erteilen.

Die Vollmacht erlischt, wenn sie von mir oder meinen Erben widerrufen wird. Sie gilt nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Diese Vollmacht ist ausdrücklich auch für den Fall erteilt, dass ich geschäftsunfähig werden sollte und nicht mehr in der Lage bin, die Ausübung der Vollmacht zu kontrollieren, oder wenn ich nicht mehr lebe.

Die Feststellung, dass ich wegen meiner körperlichen oder geistigen Verfassung außer Stande bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln und meinen Willen zu äußern, muss von einem Arzt getroffen werden.

Sollte eine gesetzliche Betreuung erforderlich werden, so verfüge ich, dass meine Bevollmächtigte /mein Bevollmächtigter hierzu bestellt wird.

Ort/Datum/Unterschrift

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass Herr/Frau _____
diese Verfügung im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig war.

Name, Geburtsdatum und Anschrift des Zeugen / der Zeugin

Ort/Datum/Unterschrift

Bausteine für Vollmachten

Vorsorgevollmachten, Betreuungsvollmachten/-verfügungen, Patientenverfügungen können individuell durch Zusätze oder Streichungen auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten werden. Auch eine Kombination der Vollmachten ist möglich.

Ab Seite 40 sind dafür „Bausteine“ aufgeführt, worin Beispiele für solche individuelle Anpassung gegeben werden.

3.3 Betreuungsverfügung/-vollmacht

Eine Betreuungsverfügung ergänzt die Vorsorgevollmacht, sie ersetzt aber nicht ein gerichtliches Verfahren. Sie bestimmt lediglich die einzelnen Bereiche eines Betreuungsverhältnisses: Der/Die zu Betreuende legt in dieser Verfügung z.B. fest,

- wer als Betreuer/in vorgeschlagen und/oder wer abgelehnt wird,
- welche Wünsche und Gewohnheiten vom Betreuer respektiert werden sollen,
- wie die Lebensgestaltung während der Betreuungsbedürftigkeit aussehen soll,
- ob man im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden will,
- welches Alten- oder Pflegeheim bevorzugt wird,
- wie man über etwaige ärztliche Maßnahmen bei einer schweren Erkrankung denkt, und/oder in welchen Situationen Begrenzungen gewünscht werden.

Die Betreuungsverfügung ist aber nicht uneingeschränkt geeignet, im Bedarfsfall ein gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich zu machen.

Das Vormundschaftsgericht bestellt aber meist die in der Verfügung benannte(n) Person(en) zum Betreuer/zum Betreuern und kontrolliert deren Handlungen.

Die Betreuungsverfügung ist auch geeignet festzulegen, wie das Leben von einem professionellen Betreuer gestaltet werden soll. Der Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich nach den Wünschen des/der zu Betreuenden zu richten, sofern diese ihm/ihr nicht erheblich schaden. Insofern bedeutet eine Betreuung keine Entmündigung. „Betreute“ bleiben geschäftsfähig!

Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, angemessen besorgt werden kann. Solche tatsächlichen Hilfen sind vorrangig.

Muster für eine Betreuungsverfügung:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

geb. am: _____

Für den Fall, dass ich infolge schwerer körperlicher oder psychischer Erkrankung in meiner Entscheidungsfähigkeit zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt bin, sodass ich geschäftsunfähig bin oder meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, soll

Herr/Frau _____

Adresse: _____

geb. am: _____

zu meiner gesetzlichen Vertretung bestellt werden.

Er/sie soll dabei an folgende Auflagen gebunden sein

(hier die gewünschten Auflagen einfügen; Beispiele dafür bei „Bausteine“):

Auf keinen Fall soll folgende Person zum Betreuer bestellt werden:

Herr/Frau _____

Adresse: _____

geb. am: _____

Ort/Datum/Unterschrift

Hilfen für die Aufstellung von Vollmachten geben die zahlreichen Betreuungsvereine, die es inzwischen fast überall gibt, oder die örtlichen Amtsgerichte, die zumindest entsprechende Adressen nennen.

Bei Betreuungsvereinen, aber auch bei Kreisen und Gemeinden (ggf. auch bei den Krankenkassen) sind **Muster für** o. a. **Vollmachten** zu erhalten.

3.4. Patientenverfügung

Unfall oder schwere Krankheit: Wer kennt den Willen, wenn der Patient sich selbst nicht mehr äußern kann? Wenn er nicht mehr über sein Leben entscheiden kann, tut es ein anderer für ihn.

Das allein macht deutlich, wie wichtig es für jeden Menschen ist, über Krankheiten und den eigenen Tod nachzudenken – selbst wenn es schwer fällt: Wie möchte ich sterben, wie nicht? Was ist mir wichtig? Wer seine Wünsche beizeiten in einer Patientenverfügung dokumentiert, sorgt dafür, dass der eigene Wille auch dann zur Kenntnis genommen wird, wenn eine Krankheit oder ein Unfall es unmöglich machen, sich selbst zu äußern.

Patientenverfügungen werden erforderlich, weil die Medizin heute in der Lage ist, in den natürlichen Prozess des Sterbens verlängernd einzugreifen. Es ist das Recht jedes Menschen zu bestimmen, ob er dies unter allen Umständen möchte - oder nicht.

Es empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Damit kann man eine Person des Vertrauens bestimmen, die den Willen des Patienten im Ernstfall mit Rechtsmacht geltend machen kann. Diese Aufgabe fällt nicht etwa automatisch dem Partner oder einem engen Angehörigen zu.

Eine Patientenverfügung kann - für den Fall, dass der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann – jedoch u. a. die Wünsche des Patienten dokumentieren über

- ärztliche Maßnahmen,
- Ausschluss von bestimmten ärztlichen und apparativen Maßnahmen,
- Ausschluss von Intensivmedizin zur Verlängerung des Lebens oder Sterbens, wenn Ärzte bestätigen, dass keine Heilung oder Besserung der Krankheit mehr möglich ist,
- Schmerztherapie ohne Rücksicht auf die Nebenwirkungen,
- aktive Sterbehilfe,
- Maßnahmen zur Pflegeerleichterung,
- Organspende.

Eine Patientenverfügung sollte so präzise wie möglich formuliert sein. Daher ist es sinnvoll, diese mit dem Hausarzt zu besprechen, da es gerade im medizinischen Bereich auf eine korrekte Formulierung ankommt. Um eine spätere Anfechtung auszuschließen, sollte der Hausarzt die Patientenverfügung mit unterschreiben. Er macht damit deutlich, dass der Inhalt dem Wunsch des Verfassers entspricht. Zudem kann der Arzt bestätigen, dass der Verfasser die Patientenverfügung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte abgefasst hat und dass sie seinem freien Willen entspricht.

Generell ist es ratsam, die Patientenverfügung von zwei Zeugen unterschreiben zu lassen.

Noch gibt es in Deutschland keine rechtlich bindenden Vorschriften für die äußere Form einer Patientenverfügung. Sie kann mit der Hand ebenso geschrieben sein wie mit dem PC. Auch Vordrucke und fertige Textbausteine können verwendet werden. Wichtig ist aber in jedem Fall die eigenhändige Unterschrift mit Datum und Ortsangabe. Schließlich soll ja klar erkennbar sein, dass es sich um Ihre Willensäußerung handelt.

Die **Handschrift** hat Vorteile:

- Sie ist relativ fälschungssicher.
- Selbst verfasste Texte passen besser zur persönlichen Situation als standardisierte Vordrucke.
- Sie ist glaubhafter, weil ziemlich sicher anzunehmen ist, dass der Patient das Dokument genau kannte und alle Aspekte akzeptierte.

... aber auch **Vordrucke** haben ihre Stärken: Muster-Verfügungen und Muster-Textbausteine sind eine sehr hilfreiche Grundlage für die Patientenverfügung, denn hier sind Erfahrungen vieler Personen mit eingeflossen: Ärzte, Patienten, Hospiz- Mitarbeiter und Juristen haben sich Gedanken zur bestmöglichen Form gemacht. Wer gute Vordrucke (mit)verwendet, läuft weniger leicht Gefahr, wichtige Aspekte zu übersehen.

Ein Beweis für die **Echtheit der Verfügung** ist die eigenhändige Unterschrift mit Datum und Ortsangabe. Je mehr Handschriftliches die Patientenverfügung enthält, desto sicherer kann eine Fälschung ausgeschlossen werden.

Das **Original der Patientenverfügung** ist sorgfältig zu verwahren. Eventuell ist auch der Hausarzt bereit, das Original in Verwahrung zu nehmen. Kopien sollten Personen und Angehörige aus dem engen Lebensbereich erhalten, die die Übergabe des Originals an den Arzt / die Ärzte auch gewährleisten können.

Das beste Dokument ist wertlos, wenn es nicht gefunden wird. Wo also soll die Verfügung deponiert werden?

Am besten wird sie bei anderen wichtigen Dokumenten deponiert. Es bietet sich an, sie zusammen mit einer Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungsverfügung – sofern vorhanden – aufzuheben. Angehörige, Freunde oder auch der Hausarzt sollten über den Aufbewahrungsort informiert sein.

Vorsicht: Auch wenn die Verfügung manchmal „Patienten-Testament“ genannt wird, sollte sie nicht gemeinsam mit dem Testament aufbewahrt werden. Denn dies Dokument wird ja erst nach dem Tod geöffnet.

Tipp: Ein „Notfallausweis“ mit entsprechenden Hinweisen in der Brieftasche beim Personalausweis. So sind Ärzte im Notfall schnell über Existenz und Aufbewahrungsort der Verfügung informiert.

Wichtig: Im Falle einer Behandlung muss das Original den behandelnden Ärzten zur Verfügung gestellt werden.

Einmal verfügt, immer gültig?

Je aktueller Ihre Verfügung ist, desto besser: Alle zwei Jahre sollte die Verfügung aktualisiert werden, auch wenn es derzeit keine rechtlichen Vorschriften zum Alter einer Verfügung gibt.

Eine Patientenverfügung ist für den Arzt nur dann bindend, wenn keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung des Patienten erkennbar sind. Je älter und überholter das Dokument ist, desto mehr Zweifel könnten aufkommen, ob es tatsächlich noch den derzeitigen Wünschen gerecht wird.

Wer die Patientenverfügung regelmäßig aktualisiert und medizinische Neuerungen, Änderungen der Kranken- oder Lebensgeschichte in das Dokument mit einbezieht, verstärkt den Eindruck, dass die Verfügung tatsächlich dem aktuellen Willen entspricht.

Eine Patientenverfügung ist rechtlich bindend, wenn durch sie der Wille des Patienten bezüglich einer ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Das hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom März 2003 ausdrücklich betont. Lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten entspricht. Auch nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung von 2004 ist „die in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung für den Arzt bindend, sofern die konkrete Situation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat, und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind“. Der Arzt muss also eine Patientenverfügung beachten. Tut er das nicht, macht er sich unter Umständen der Körperverletzung strafbar.

Es muss aber klar ersichtlich sein, dass die Patientenverfügung auch wirklich für den vorliegenden Fall gedacht war. Deshalb sind schwammige Formulierungen oder sehr allgemeine Aussagen nach Möglichkeit zu vermeiden. Je präziser Ihre Angaben sind, desto verbindlicher ist die Verfügung. Wer bereits an einer schweren Krankheit leidet, sollte die Verfügung am besten mit Unterstützung des behandelnden Arztes verfassen – so konkret wie möglich.

Es darf keinen Anhaltspunkt dafür geben, dass der Patient seinen Willen in der Zwischenzeit womöglich geändert hat. Sonst verliert die Verfügung an Bedeutung. Je aktueller das Dokument ist, desto besser.

Jede Form der aktiven Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Sollte sie von einem Patienten in einer Verfügung eingefordert werden, dürfen sich die Ärzte nicht danach richten.

Jeder Mensch kann seine Meinung einmal ändern. Selbstverständlich gibt es daher zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, die Angaben in der Patientenverfügung zu widerrufen. Das kann auch mündlich und formlos geschehen. Was zählt, ist der aktuelle Wille. Und der sollte – möglichst vor Zeugen – festgelegt und bekannt gemacht werden.

Muster für eine Patientenverfügung

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

geb. am: _____

Im Fall einer schweren Erkrankung sollen mir Schmerzen stets genommen oder im möglichen Umfang gelindert werden. Im Fall eines nicht mehr aufzuhaltenden Sterbeprozesses will ich sofort und vollständig aufgeklärt werden, selbst wenn dadurch mein psychischer Zustand beeinträchtigt werden sollte. Ferner sollen mir im Fall eines nicht mehr aufzuhaltenden Sterbeprozesses schmerzstillende Medikamente auch dann in ausreichender Dosis verabreicht werden, wenn dadurch der Tod früher eintritt.

Lebenserhaltende Maßnahmen und die Therapie hinzukommender Krankheiten sollen weder erfolgen noch fortgesetzt werden, wenn nach Diagnose und Prognose durch mindestens zwei Fachärzte ein nicht mehr umkehrbarer Sterbeprozess eingetreten ist oder

nur eine geringe Aussicht besteht, dass ich das Bewusstsein wieder erlange, oder

mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ich eine schwere Dauerschädigung des Gehirns davontrage, nach der mir bewusstes Existieren nicht mehr möglich ist, oder

eine Operation mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod führen würde.

Für den Fall, dass ich einmal nicht mehr selbst entscheiden kann, verpflichte ich meine Betreuerin / meinen Betreuer, den hier niedergelegten Willen zu befolgen, und die Ärzte, meinen Bevollmächtigten umfassend aufzuklären sowie die Entscheidungen über weitere diagnostische Schritte sowie Heilbehandlungen mit ihm zu erörtern.

Ich habe diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung, in voller Kenntnis ihres Inhalts und ihrer Tragweite sowie im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte abgegeben. Diese Erklärung bedeutet keinen allgemeinen Verzicht auf mir zustehende ärztliche Behandlungen. Diese Erklärung ist von mir in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben worden, die durch ihre Unterschrift auch meine eigenhändige Unterschrift bestätigen.

Ort/Datum/Unterschrift

Unterschrift / 1. Zeuge

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

geb. am: _____

Unterschrift / 2. Zeuge

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

geb. am: _____

Wiederholungen der Unterschrift der / des Erklärenden zur Bekräftigung der Verfügung:

Ort/Datum/Unterschrift des Erklärenden

Ort/Datum/Unterschrift des Erklärenden

Ort/Datum/Unterschrift des Erklärenden

Ort/Datum/Unterschrift des Erklärenden

Aktuelle Rechtslage

Eine jüngst erfolgte Rücknahme des Gesetzesentwurfes zur Patientenverfügung zeigt, dass die Patientenverfügung noch immer ein höchst Streitbares und brandaktuelles Thema ist. Müssen Patientenverfügungen stets schriftlich verfasst sein? Soll vorherige Beratung durch einen Arzt vorgeschrieben werden?

Der Bundestag konnte bislang keine Einigung zu dem für Ende 2005 geplanten Gesetz erzielen. Einig ist man sich jedoch darin, dass eine gesetzliche Regelung notwendig ist.

Bis dahin gilt die Weisung des Bundesgerichtshofs vom 17.03.2003: Patientenverfügungen, die zur medizinischen und/oder begleitmedizinischen Behandlung für den Fall Regelungen treffen, dass die Patienten ihren Willen nicht mehr kundtun können, sollen für Ärzte verbindlich sein. Das Vormundschaftsgericht soll nur über Fälle entscheiden, in denen sich Ärzte und Betreuer über den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen nicht einigen können.

Bis notwendige Rechtssicherheit durch ein Gesetz erbracht ist, ist jedem, der diese Vorsorge für sich treffen möchte, dringend anzuraten, notarielle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nur dadurch ist einigermaßen sichergestellt, dass die Verfügung im Ernstfall beachtet wird. (www.bmj.bund.de)

Notfallausweis

Wer eine eigene Patientenverfügung verfasst, sollte sich einen individuellen Notfallausweis anfertigen (lassen) und stets bei sich tragen.

Notfallausweis (Muster)

Die nachfolgend genannte Person hat eine Patientenverfügung getroffen. Eine Kurzfassung ist auf der Rückseite abgedruckt. Diese Verfügung ist von Ärzten, Krankenhäusern usw. zu beachten.

<i>Name und Geburtsdatum des Ausstellers</i>
Der vollständige Text ist hinterlegt bei: _____
<i>Name und Adresse, Telefon</i>
Im Notfall ist zu verständigen _____
<i>Name und Adresse, Telefon</i>

<i>Datum, Unterschrift des Ausstellers</i>

Auszug aus der Patientenverfügung

Im Fall einer schweren Erkrankung sollen mir Schmerzen stets genommen oder im möglichen Umfang gelindert werden. Ferner sollen mir im Fall eines nicht mehr aufzuhaltenden Sterbeprozesses schmerzstillende Medikamente auch dann in ausreichender Dosis verabreicht werden, wenn dadurch der Tod früher eintritt. Lebenserhaltende Maßnahmen und die Therapie hinzukommender Krankheiten sollen weder erfolgen noch fortgesetzt werden, wenn nach Diagnose und Prognose durch mindestens zwei Fachärzte ein nicht mehr umkehrbarer Sterbeprozess eingetreten ist oder nur eine geringe Aussicht besteht, dass ich das Bewusstsein wieder erlange, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ich eine schwere Dauerschädigung des Gehirns davontrage, nach der mir bewusstes Existieren nicht mehr möglich ist, oder eine Operation mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod führen würde. Diese Erklärung bedeutet keinen allgemeinen Verzicht auf mir zustehende ärztliche Behandlung.

Datum, Unterschrift des Ausstellers

In allen Vollmachten/Verfügungen sollte nicht fehlen:

- „Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich“,
- Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers mit Geburtsdatum,
- Anschriften des Vollmachtgebers und des/der Bevollmächtigten bzw. Betreuer/s.

Zu empfehlen ist:

- Einverständniserklärung des/der Bevollmächtigten,
- Einverständniserklärung des Betreuers /der Betreuer,
- Unterschriften von Zeugen,
- Beratung durch den Hausarzt und dessen Unterschrift,
- notarielle Beglaubigung der Unterschriften.

3.5 Bausteine für Vollmachten

Die auf den vorhergehenden Seiten abgedruckten Muster für eine Betreuungsvollmacht/-verfügung, die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung können individuell durch Zusätze oder Streichungen auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten werden. Auch eine Kombination der Vollmachten ist möglich.

Die hier abgedruckten „Bausteine“ sind Beispiele für solche individuellen Anpassungen. Die Beispiele beziehen sich jeweils auf:

V: Vorsorgevollmacht,

B: Betreuungsverfügung/-vollmacht,

P: Patientenverfügung

Die Vollmacht (Verfügung) berechtigt insbesondere

1. Vermögensangelegenheiten

V ... zur Verwaltung meines Einkommens und Vermögens und zur Verfügung über meine Konten bei Banken und Sparkassen.

B,V ... dazu, Herrn/Frau ... (z.B. Lebenspartner, Familienangehörige) aus meinem Vermögen finanziell zu unterstützen. Er/sie soll regelmäßig (oder zu bestimmten Anlässen) Zuwendungen in Höhe von ... € erhalten. Dies entspricht meinen bisherigen Lebensgewohnheiten.

B,V ... jedem Neffen und jeder Nichte zum Geburtstag ein Geldgeschenk von 100 € zu leisten.

B,V ... meiner auswärts lebenden Schwägerin Maria die Fahrtkosten anlässlich von Besuchen bei mir zu ersetzen und ihre Unkosten zu tragen, wenn wir, solange dies noch möglich ist, gemeinsam an der See Urlaub machen.

B,V ... dazu, dafür zu sorgen, dass ich so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in meiner Wohnung führen kann. Dazu soll, wenn nötig, mein gesamtes Vermögen für die häusliche Pflege verbraucht werden.

B,V ... zur Einweisung in ein Heim, wenn die Pflege zuhause nicht mehr durchführbar ist, weil sie zu einer unzumutbaren Belastung für meine Familie wurde. Ich habe nicht die Absicht, meiner Familie die verbleibende Lebensfreude und Lebensperspektive zu nehmen.

2. Verträge, Anträge

V ... zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen (d. h. auch zur Vertretung gegenüber Ärzten, Behörden und Institutionen).

V ... zur Vertretung in Renten-, Versorgungs- und Steuerangelegenheiten und zur Beantragung von Renten und Sozialleistungen.

V ... dazu, Rechtsstreitigkeiten in meinem Namen durch alle Rechtszüge zu führen und Bevollmächtigte (Rechtsanwälte) hierfür zu bestellen.

V ... zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung.

3. Persönliche Angelegenheiten

V Die Vollmacht berechtigt zur Bestimmung meines Aufenthalts.

V Die Vollmacht berechtigt zum Öffnen meiner Post und der Abmeldung meines Telefons.

4. Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme

V,B Meine Nichte (Name, Anschrift) soll mich, wie vereinbart, bei Bedarf pflegen und kann dann ihren Wohnsitz bei mir nehmen. Sie soll ein dem Aufwand der Pflege angemessenes Honorar erhalten. Die Bevollmächtigte (oder Betreuer/in) ist berechtigt, mit ihr einen Dienstleistungsvertrag zu schließen.

V,B Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Schwester Luise versorgt werden; sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden. Lässt sich dies nicht verwirklichen, so möchte ich in ein Einzelzimmer der Pflegeabteilung des Altenheims ..., bei dem ich mich vorsorglich angemeldet habe, aufgenommen werden; in das andere Pflegeheim unserer Stadt will ich nicht einziehen.

V,B Sollte der Umzug (in ein Heim unvermeidlich sein, so möchte ich mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus in das XY-Stift einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren (Achtung: notarielle Beurkundung erforderlich!)

V,B Die Vollmacht berechtigt zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung und zur Auflösung meines Haushalts. Meine Porzellansammlung soll meine Tochter Anna erhalten.

V,B Sollte ein Umzug in ein Pflegeheim unvermeidlich sein, dann bitte ich bei der Auswahl darauf zu achten, dass es meinen persönlichen Bedürfnissen entspricht und (z.B.) über Einzelzimmer, gutes Betriebsklima, angemessenen Pflegeschlüssel, therapeutische Angebote verfügt.

V,B Wenn ich in dem von mir ausgewählten Heim (Name, Anschrift) nicht wohnen kann, soll

a) in meiner gewohnten Umgebung ein anderes Heim gesucht werden, oder

b) in der Nähe meines Bevollmächtigten (Name, Anschrift) ein anderes Heim gesucht werden.

5. Gesundheitsvorsorge

- B,V Der/die Bevollmächtigte oder Betreuer/in ist berechtigt, Erklärungen (Zustimmungen und Verweigerungen) bei ärztlicher Behandlung abzugeben. Ich entbinde meine Ärzte gegenüber dem/der Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht.
- P,B,V Ich wünsche, dass alle ärztlichen Maßnahmen ergriffen werden, die möglich sind, mein Leben zu verlängern.
- B,V Der/die Bevollmächtigte oder Betreuer/in soll den in meiner Patientenverfügung vom (Datum) festgelegten Willen – gegebenenfalls auch gerichtlich – gegenüber Ärzten und anderen beteiligten Personen oder Institutionen für mich geltend machen.
- P,B,V Ich wünsche keine Verlängerung meines Lebens oder Sterbens durch medizinische Maßnahmen, wenn zwei Ärztinnen/Ärzte bestätigen, dass keine Heilung oder Besserung meines Leidens möglich ist. Eine Magensonde zur künstlichen Ernährung darf nicht gelegt werden, wenn dies mein Sterben und Leiden nur verlängert.
- P,B,V Ich wünsche eine umfassende Schmerztherapie ohne Rücksicht auf die Nebenwirkungen (z.B. Benommenheit, Suchtgefahr).
- P,B,V Maßnahmen zur Pflegeerleichterung (z.B. Portsysteme zur Medikamenteneinnahme, Katheter oder Sonden) sollen nur getroffen werden, wenn sie mein Leiden nicht verlängern oder verschlimmern.

6. Freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringung in einer geschlossenen („beschützenden“) Station

- V,B Der oder die Bevollmächtigte oder Betreuer/ in ist berechtigt, mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden. Er/sie soll sich zuvor genau über alternative Möglichkeiten informieren.
- V,B Gegen das zeitweise Anbringen eines Bettgitters oder eines Bauchgurtes habe ich dann keine Bedenken, wenn dies zu meinem Schutz von einem Facharzt für notwendig gehalten wird und alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.
- V,B Bevor über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (wie z.B. Bettgitter oder Bauchgurt) entschieden wird, müssen alle erdenklichen Maßnahmen erprobt werden, die dies vermeiden. So kann z.B. das Bett niedrig gestellt und eine Matratze vor das Bett gelegt werden.
- V,B Eine Fesselung meiner Hände und Beine verweigere ich grundsätzlich! Zur Sicherung von Infusionsschläuchen o.ä. sollen alternative Mittel wie z.B. Overalls oder Fäustlinge verwendet werden.
- V,B Sollte ich so verwirrt sein, dass mein Leben gefährdet ist oder dass mir eine erhebliche Gesundheitsgefährdung droht, bin ich mit meiner Unterbringung auf einer geschlossenen Station einverstanden. Zuvor sollen jedoch alle anderen Möglichkeiten genau geprüft und erprobt werden.

7. Handhabung der Vollmacht

- V Die Vollmacht gilt erst, wenn der/die Bevollmächtigte durch ein fachärztliches Zeugnis nachweist, dass ich geschäftsunfähig bin oder körperlich nicht mehr in der Lage bin zu handeln.
- V Der/die Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen (z.B. für finanzielle Angelegenheiten)
- V Der/die Bevollmächtigte darf in keinem Fall Untervollmacht erteilen.
- V Die Aufgabenerledigung soll unentgeltlich erfolgen.
- V Der/die Bevollmächtigte soll eine Vergütung von ... € pro Jahr erhalten.

Fazit:

Bei einer Vorsorgevollmacht handelt es sich um eine bedingte Bevollmächtigung für den Fall, dass jemand seine Geschäftsfähigkeit verliert oder betreuungsbedürftig wird.

Eine Vorsorgevollmacht ist einer Betreuungsverfügung u. U. vorzuziehen, weil durch sie in der Regel eine gerichtlich anzuordnende Betreuung entfallen kann (gem. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB) - vorausgesetzt, sie wurde umfassend genug erteilt.

Wichtig: Man sollte sich für **alle** seine Vollmachten einen **Widerruf vorbehalten** und die Vollmachten nicht einfach aus der Hand geben, sondern sie an einem sicheren Ort, entweder bei einer Person seines Vertrauens, bei einem Notar oder beim Amtsgericht, hinterlegen.

Vorsorge- und Generalvollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügungen sind also wie ein Testament zu behandeln! **Anders als ein Testament müssen diese Dokumente aber schon zu Lebzeiten zugänglich sein, falls eine Betreuung notwendig wird.**

Vollmachten sollten möglichst jährlich überprüft und durch Unterschrift möglichst auch neu bestätigt werden. Das heißt, es ist zu dokumentieren, dass sie immer noch dem Willen des Verfassers entsprechen.

Man kann auch festlegen, dass erst ein entsprechendes ärztliches Attest über die Handlungsunfähigkeit vorliegen muss, bevor eine Vollmacht wirksam werden kann.

Ganz wichtig ist, die Vollmachten umfassend, abgesichert und konkret abzufassen:

- Hat man z.B. keine Vollmacht für die Wohnungsangelegenheiten gegeben, so ist die Vertrauensperson in dieser Hinsicht blockiert.
- Da Kreditinstitute sich häufig weigern, Vollmachten ohne einen Gerichtsbeschluss oder eine notarielle Beglaubigung anzuerkennen, ist es daher ratsam, zusätzlich auch beim jeweiligen Kreditinstitut **gesonderte Konto-Vollmachten** zu erteilen.

3.6 Hinweise und Hilfen bei Todesfällen:

A) Unmittelbar nach dem Todesfall ist zu erledigen:

- Beim Todesfall in der Wohnung: Hausarzt oder Notarzt verständigen.
- Totenschein vom Arzt ausstellen lassen bzw. vom Krankenhaus, Senioren- oder Pflegeheim besorgen.
- Ist die/der Verstorbene Organspender, unverzüglich das nächste oder vorgesehene Krankenhaus verständigen.
- Beerdigungsinstitut einschalten und zu übertragende Aufgaben festlegen.

B) Folgende Aufgaben, die teilweise vom Bestattungsinstitut übernommen werden (genau absprechen, wer was tut!), sind so schnell wie möglich zu erledigen:

- Standesamt spätestens am nächsten Werktag verständigen und Sterbeurkunde erstellen lassen (einschließlich genügend beglaubigter Kopien!).
- Falls eine Überführung stattfindet, Leichenpass beim Standesamt beantragen.
- Kirche, Pfarramt o. ä. verständigen.
- Art der Trauerandacht (auch Musik, Nachrufe usw.) festlegen.
- Arbeitgeber/Dienstherrn der/des Verstorbenen (ggf. frühere Schule, Schulbehörde), GEW, Partei, Vereinsvorstände, Freunde usw. wegen Nachruf und Beisetzung informieren.
- Todesanzeige veranlassen, ggf. Trauerbriefe drucken lassen und versenden.
- Trauermahl festlegen.
- Lebensversicherungen der/des Verstorbenen informieren (Achtung: Die Versicherungen verlangen die Meldung innerhalb von 48 Stunden, insbesondere bei Unfall oder Selbsttötung!).
- Krankenkasse bzw. -versicherung informieren.
- Unfallversicherung der/des Verstorbenen informieren.
- Bausparkassen, Hypotheken- oder Darlehensgeber informieren.
- Daueraufträge stoppen, Einzugsermächtigungen, Abonnements und Lieferverträge widerrufen, sofern keine Fortführung stattfinden soll.
- Mietvertrag ggf. kündigen.
- Rentenversicherung bzw. Zahlstelle für Versorgungsbezüge (Landesamt für Bezüge und Versorgung) informieren.
- Bei Arbeits- bzw. Dienstatunfall (auch Wegeunfall) Rechtsbeistand einschalten (telefonisch Rechtsschutz bei der GEW beantragen).
- Eigenen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn um notwendige Arbeits- bzw. Dienstbefreiung bitten.

3.7 Erben und vererben: Geht das ohne Neid und Streit?

Die Deutschen erben, und zwar richtig viel. Rund 1,4 Billionen EURO gehen bis zum Jahr 2010 an die Nachkommen der Wirtschaftswundergeneration über.

Immer öfter aber zerbrechen ganze Familien an würdelosen Erbschafts-Streitigkeiten um Häuser, Schmuck, Sparbücher, Möbel, ...

Wem steht was zu? Wie vermeidet man Ärger rechtzeitig?

Damit der letzte Wille nicht zum bösen Willen wird, sind hier die wichtigsten Fragen zum Thema in loser Folge zusammengefasst:

Ist ein Testament notwendig?

Die Erbfolge wird vom Gesetz geregelt. Liegt kein schriftlich verfasster „Letzter Wille“ vor, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Damit erben Ehegatten und nahe Angehörige, also Kinder, Geschwister und Eltern. Ein Testament wird gebraucht, wenn man andere Personen, wie etwa den Lebenspartner, bedenken möchte. Den Personen der gesetzlichen Erbfolge steht aber auch dann ein Pflichtteil (= Hälfte des gesetzlichen Erbes) zu.

Wer erbt, wenn es kein Testament gibt?

Grundsätzlich nur Verwandte und der Ehepartner. Wer außer dem Ehepartner (Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister etc.) von den Angehörigen erbt, ist gesetzlich in „Ordnungen“ festgelegt. Dabei gilt: Wenn es Nachkommen der ersten Ordnung (Kinder, Enkel) gibt, haben andere Angehörige keine Ansprüche mehr.

Warum sollte man ein Testament machen?

Zunächst sollte man sich darüber klar werden, wie das Erbe ohne ein Testament verteilt wird.

Ist das so gewünscht und in Ordnung, oder liegen die Prioritäten woanders?

Sollen bestimmte Angehörige besonders bedacht werden?

Sollen persönliche Teile (z.B. Schmuck) einer besonderen Person vermachen werden?

Dann ist ein Testament nötig!

Auch wenn der überlebende Ehepartner allein erben soll, ist ein Testament erforderlich. Denn nur so ist zu verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge in Kraft tritt.

Wie mache ich mein Testament?

Bei einem notariellen Testament formuliert der Notar den gewünschten letzten Willen. Die Kosten liegen bei einem Vermögen von 50.000 EURO bei etwa 132 EURO.

Jeder kann aber auch selbst ein Testament aufsetzen:

Ein privates Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich aufzusetzen.

Auch Vor- und Nachnamen, Ort und Datum sind handschriftlich anzugeben.

Alle Anordnungen müssen eindeutig sein.

Die Unterschrift darf nicht fehlen.

Ehepaare können auch ein gemeinsames Testament machen: In diesem Fall müssen beide das von einem Ehepartner eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Dafür gibt es keine Vorschrift. Auf jeden Fall sollte aber eine Person des Vertrauens informiert sein, dass es ein Testament gibt.

Wer sicher gehen will, gibt sein Testament beim zuständigen Amtsgericht in die amtliche Verwahrung. (Kosten bei 50.000 EURO Vermögen: ca. 33 EURO)

Kann ich im Testament mein Vermögen frei verteilen?

Jeder kann frei bestimmen, wer was, unter welchen Umständen bekommen soll.

Allerdings haben bestimmte Angehörige Anspruch auf einen Pflichtteil. Dies Recht kann nur unter ganz extremen Umständen (Misshandlung, Mordversuche) ausgeschlossen werden.

Was ist der Pflichtteil?

Ein Pflichtteil steht den Angehörigen zu, die auch ohne Testament erbberechtigt sind: Kinder, Enkel, Eltern und Ehepartner.

Der Pflichtteil selbst ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Aber: Der Pflichtteilsberechtigte hat nur einen Geldanspruch gegen den oder die Erben. Bestimmte Nachlassgegenstände (z.B. Möbel, Andenken, Immobilien) kann er nicht fordern. Der Betroffene muss seinen Anspruch außerdem innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Erbfalls geltend machen.

Wie kann der „Partner ohne Trauschein“ erben?

Lebensgefährten, die weder miteinander verheiratet, noch nach Partnerschaftsgesetz miteinander verbunden sind, werden in der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt.

Eine sichere Lösung, den Partner als Wunscherben zu berücksichtigen, bietet eine Lebensversicherung. Hierbei zahlt der Erblasser in eine kapitalbildende Versicherung das Geld ein, das er seinem Partner als Erbe zukommen lassen möchte. Kommt es zum Todesfall, wird die Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten ausbezahlt und fällt nicht in den Nachlass.

Was, wenn sich die Erben nicht einigen können?

Es gibt die Möglichkeit, dass das Nachlassgericht vermittelt, in manchen Ländern auch über den Notar. Klappt das nicht, muss sich jeder Erbe einen Anwalt nehmen.

Was ist ein Berliner Testament?

Das Berliner Testament ist eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments von Ehepaaren: Die Ehepartner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des zweiten Ehepartners erbberechtigt sind.

Mit dieser Regelung können Sie allerdings nicht das Recht auf den Pflichtteil ausschließen: Jeder Pflichtteilsberechtigter kann trotzdem seinen Pflichtteil verlangen.

Muss das Erbe versteuert werden?

Das ist abhängig von der Höhe des Erbes und gekoppelt vom Verwandtschaftsgrad der Erben:

- Für Ehepartner, Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern gelten z.B. die niedrigen Steuersätze der Steuerklasse I. Diese liegen zwischen 7% und 30%.

Auch bei den Freibeträgen entscheidet der Verwandtschaftsgrad.

- So genießen Ehegatten einen Freibetrag von 307.000 EURO.
- Eltern und Großeltern erben steuerfrei lediglich bis zu 51.200 EURO.
- Die Erbschaftsfreibeträge gelten auch bei Schenkungen.

Kann man beim Erben Steuern sparen?

Wer sein Vermögen bereits zu Lebzeiten an Kinder und Ehegatten verschenkt, kann über eine Mehrfachnutzung von Freibeträgen Steuern sparen.

Bei Schenkungen besteuert der Staat zwar in gleicher Art und Höhe wie eine Erbschaft. Der Unterschied: Die Freibeträge können alle zehn Jahre neu genutzt werden.

Wer also früh, das heißt schon zu Lebzeiten schenkt, spart seinen Erben möglicherweise Erbschaftssteuern und gibt ihnen außerdem die Möglichkeit, ihren eigenen Vermögensaufbau systematisch zu planen.

Buchtipp:

Erbschaften - ein Nachschlagewerk für Erben und Erblasser

(144 Seiten, 7,80 EURO)

Der Ratgeber der Verbraucherzentralen informiert, was bei der Erbfolge zu beachten ist und wie man auf legalem Weg möglichst viel Erbschaftssteuer spart.

4 Tipps für den Ruhestand

4.1 Kein Rat für den Ruhestand (?)

Schöne Seiten

Für Rosenmontag habe ich eine Einladung, welche da lautet: „Scherzen, Tanzen, fröhlich sein, unser Seniorenkreis feiert unbeschwert Karneval im Gemeindesaal. Beginn 15 Uhr, Ende 17.30 Uhr.“ Eine solche Offerte ist mir im Leben noch niemals geboten worden. Ich habe sie flugs in den Papierkorb geworfen, denn wenn die irgendwelchen Enkeln in die Hände gefallen wäre, hätte die ganze Sippschaft gegrölt.

Seit einiger Zeit ist man überhaupt von verschiedenen Organisationen bestrebt, mich in die Fänge eines harmonischen Lebensabends zu locken. Einladungen zu Gebetsstunden, zu Gesellschaftsspielen bei Kaffee und Kuchen, zu Museumsbesuchen und kleineren Wanderungen - „auch für Fußkranke geeignet“ - rollen an. Selbst eine fürsorgliche Anfrage, ob ich nicht an Schnitz- oder Töpferkursen teilnehmen möchte, ist bei mir eingegangen. Auch einen Vortrag mit dem tröstlichen Thema „Altern hat auch schöne Seiten“ soll ich mir unbedingt anhören. Ein pensionierter Oberstudienrat spricht, eine Koryphäe in der christlichen Seniorenbewegung.

Ich hätte Lust, mir diesen Vortrag anzuhören. Doch wenn ich in der Diskussion dann darlege, was ich für „schöne Seiten“ halte, wäre vermutlich die Hölle los.

„Jo“ in HAZ / 23.02.2001

So weit diese Glosse.

Doch im Ernst: Eines Tages haben Sie Ihre „Dienstschlüssel“ abgegeben - der Berufsalltag liegt hinter Ihnen. Sie fühlen sich frei, können sich frei fühlen (doch nicht etwa leer?!). Der ‚dritte Lebensabschnitt‘ hat begonnen, der der „selbstbestimmten Zeit“. Sie fühlen sich gewiss noch nicht alt. „Man ist so alt, wie man sich fühlt“ - das soll jetzt auch für Sie gelten! Ja, vor 35 Jahren, da hielten Sie Kolleginnen und Kollegen „Ihres jetzigen Alters“ wirklich für alt, aber Sie, Sie können und wollen die folgenden Jahre gewiss selbst gestalten, hoffentlich eine gute Reihe von Jahren. Sie wollen vermutlich reisen, allerlei erkunden, was Sie schon lange interessierte. Aber bisher fehlte die Zeit dazu, wohl auch die rechte Muße.

Und: Sie brauchen den Wecker nicht mehr zu stellen (Ausnahmen bestätigen die Regel). Sie können zusammen mit Ihrer Familie ganz in Ruhe frühstücken.

Bald werden andere Sie als Ruheständler/in ausmachen und Sie bitten, eine Aufgabe zu übernehmen, „die Ihnen auf den Leib geschrieben ist“. Vielleicht werden Sie auch gebeten, sich in einer verlässlichen Grundschule als Vertretungslehrkraft zur Verfügung zu stellen. Wegen der Vergütung werden Sie es gewiss nicht tun, vielleicht eher, um die Kolleginnen und Kollegen nicht im Stich zu lassen, eventuell auch, um weiterhin ein bisschen Kontakt zu Kindern zu haben.

Die GEW will und kann Ihnen nicht raten, was gerade für Sie geeignet ist. Jedenfalls: Die GEW Bayern würde sich freuen, wenn Sie auch im Ruhestand den Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen in der GEW nicht verlieren. Erkundigen Sie sich einfach bei Ihrem Kreisverband, ob es eine Seniorengruppe gibt. Wenn nicht, dann können Sie sich vielleicht selbst darum kümmern und sie aufbauen oder aktivieren. Die Seniorenarbeit wird nicht von oben her geregelt; die müssen und wollen die Senioren selbst in die Hand nehmen.

Wie auch immer Sie sich entscheiden, der Landesvorstand der GEW wünscht Ihnen, dass Sie den verdienten Ruhestand recht lange in Gesundheit genießen können und dieser ein erfüllter dritter Lebensabschnitt wird.

4.2 Vorteile und Chancen des Ruhestandes

Endlich: Jeder Tag ist Sonntag! Kein permanent schlechtes Gewissen, weil so vieles so lange liegen bleibt. Man kann jetzt tun und lassen, was man will - all das, wofür bisher die Zeit fehlte: eine Sprache lernen, Tennis spielen, spontan verreisen oder einen Kochkurs besuchen, jeden Tag die Möglichkeit für ein Mittagsschläfchen, einen spontanen Besuch im Museum, einen Spaziergang auch am Vormittag. Das und vieles mehr ist plötzlich möglich.

Und so wird es bleiben? Den ganzen Tag, die ganze Woche, zwölf Monate im Jahr? Dieser paradiesische Zustand wird kein Wochenend- oder Urlaubs-, sondern ein Dauerzustand sein? Ein ganzes Arbeitsleben hat man sich darauf gefreut. Nun gilt es, dies Glück richtig zu genießen!

Dies Glücksgefühl kann Tage und Wochen dauern, vielleicht auch Monate, länger nur selten. Denn irgendwann wird den meisten Ruheständlern klar: Es gibt auch ein Zuviel an (Frei-) Zeit.

Mit der Zeit kann sich nämlich Langeweile einstellen, und es kommt zum so genannten „Rentner-“ oder „Pensionärs-Schock“. Das gute Gefühl, feste Aufgaben zu haben und Verantwortung zu tragen oder auch nur, gebraucht zu werden, geht verloren. Man fühlt sich abgeschoßen, weiß nichts mit sich anzufangen und wird unzufrieden.

Da gilt es, darüber nachzudenken, wie viele schöne und angenehme Möglichkeiten der Ruhestand mit sich bringt, um ihn uneingeschränkt zu genießen.

Der Ruhestand hat auch Tücken!

Den Umgang mit Zeit und Freiheit muss und kann man lernen. Man sollte sich aber nicht unter (Erfolgs-) Druck setzen und jede freie Minute gezielt planen und sinnvoll nutzen wollen. Man sollte auch mal ganz einfach das Nichtstun genießen. Schließlich hat man sich lange genug darauf gefreut, auch einfach mal ganz spontan nur zu tun, wonach einem gerade der Sinn steht.

Nur so in den Tag hinein zu leben, ist auf die Dauer nicht befriedigend. Auch im Ruhestand braucht man Regelmäßigkeiten. Sie haben etwas Anregendes und Angenehmes. Man muss sich nicht immer wieder fragen „Und, was jetzt?“

Es ist wohltuend, wenn der normale Tagesablauf durch bewusste Fixpunkte geregelt und gegliedert ist, etwa durch eine tägliche Gymnastik am Morgen, die Ruhepause nach dem Mittagessen oder auch der Spaziergang am Abend. Nicht zu vergessen sind regelmäßig gemeinsame Mahlzeiten, die in Ruhe eingenommen werden und den Tag wie von selbst in Abschnitte teilen.

Aber: Nicht alles und nicht zu fest planen! Raum für spontane Vorhaben und Unternehmungen müssen sein. Sie sind die notwendigen Annehmlichkeiten, die der Ruhestand bietet und die man nutzen sollte.

Jeder Mensch braucht eine Aufgabe

Vorlieben, Interessen und auch persönliche Möglichkeiten sind sehr verschieden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob man sich ehrenamtlich in einem Sportverein oder in einem Pflegeheim engagiert, ob einem die Gartenarbeit oder der regelmäßige aktive Sport wichtig ist. Es kommt darauf an, dass man sich Aufgaben sucht.

Nun mag man einwenden, solche festen Aufgaben schränken die Unabhängigkeit des Ruhestandes wieder ein. Das stimmt zwar, feste Aufgaben sind aber notwendig und halten in Schwung. Schon ein paar regelmäßige Termine und Verpflichtungen besiegen außerdem den inneren Schweinehund, der einen sonst leicht davon abhält, seine Zeit aktiv und sinnvoll zu nutzen. Hat man sich erst den nötigen Stoß gegeben, fühlt man gleich eine angenehme Befriedigung.

Ohne „gesunde“ Grenzen geht es nicht!

Welche Ruheständler haben es noch nicht erlebt, dass die lieben Mitmenschen sie gern einspannen möchten, weil sie „ja doch nichts zu tun“ haben. Und schon geht es los:

- Kannst du am Wochenende die Enkelkinder nehmen?
- Wir fahren in Urlaub. Könntest du den Rasen ... den Garten ... das Haus ...?
- Hier heißt es aufpassen, von Anfang an. Was anfangs noch Spaß macht, ist bald ein lästiges „Gewohnheitsrecht“, das sich oft kaum noch rückgängig machen lässt.

Aber auch sich selbst muss man Grenzen setzen. Man sollte auf keinen Fall versuchen, überall mitzumischen und „seinen Senf dazuzugeben“. Im Haushalt sollte niemand versuchen, seiner Frau plötzlich Verbesserungsvorschläge für die Hausarbeit aufzudrücken. Genauso sollten Großeltern ihre neu gewonnene Zeit keinesfalls dazu nutzen, sich in die Erziehung und Frei-

zeitgestaltung ihrer Enkel einzumischen. Zurückhaltung ist da angemessener, auch wenn es schwer fällt. Man sollte bewährten Dingen einfach ihren Lauf lassen.

4.3 Tun, was Freude macht!

Hobbys bringen Freude, solange sie nicht in Arbeit oder Stress ausarten. Sie regen an, entspannen, halten Geist und Körper fit, solange sie nicht überfordern und der Terminplan nicht zu voll gepackt ist. Man muss sich davor hüten, „nun endlich alles nachzuholen und ja nichts zu verpassen“. Erlebnisse werden intensiver und schöner, wenn man sie „sacken lässt“, wenn man sich selbst Ruhe und Zeit gönnt, Schönes, vielleicht auch Aufregendes wirken zu lassen.

Hüten muss man sich allerdings auch vor faulen Ausreden, um nicht ins bequeme Nichtstun zu verfallen. Man muss sich sicher schon mal einen Stoß geben, sich zu überwinden und aufzuraffen, um nicht einzurosten.

Es gibt kein „ideales“ Hobby. Von Bedeutung sind immer Interessen und Vorlieben. Grundsätzlich ist es wichtig, ein regelmäßiges Hobby oder auch mehrere auszuüben. Aber auch für spontane, außerplanmäßige Aktionen muss Raum bleiben. Beides hat seine Vorzüge. Regelmäßige Hobbys helfen, sich Aufgaben zu stellen. Spontane, besondere Aktivitäten bringen Abwechslung und zusätzliche Energie.

Mindestens ein Hobby sollte man haben, das der Gesundheit dient. Ob das Gymnastik im Verein ist oder regelmäßige, flotte Spaziergänge oder Radfahrten, ist gleich. Der Körper darf nur nicht einrosten, Kreislauf, Knochen und Gelenke müssen in Schwung bleiben.

Geselligkeit ist ein weiterer Aspekt bei den Hobbys. Auch wer grundsätzlich gern allein ist und seine Freizeit lieber ohne viel Trubel verbringt, sollte regelmäßig Kontakt zu anderen suchen. Das bringt immer wieder neue Anregungen und Eindrücke.

Schließlich sind Zeit, Geld, Raum und körperliche Fitness bei der Auswahl der Hobbys zu beachten. Wer eine zu kleine Wohnung hat, kann keine eigene Werkstatt für Holzarbeiten einrichten. Wer Gesundheitsprobleme hat, muss seine sportlichen Aktivitäten darauf ausrichten. Wer mehrmals wöchentlich Sport betreibt, hat kaum noch Zeit für ehrenamtliche Tätigkeiten. Und letztlich werden die Einkünfte kaum für regelmäßige Weltreisen reichen.

Es wird aber kaum einen Grund geben, auf Hobbys grundsätzlich und gänzlich zu verzichten! Irgendwie wird es immer Lösungen geben - wenn sie manchmal auch mit Kompromissen verbunden sind.

Konkrete Ideen und Tipps für Freizeit und Hobby

Die Möglichkeiten für Hobbys und Freizeitbeschäftigungen sind ungezählt. Hier sollen nur einige Beispiele genannt werden. Vielleicht geben sie Anregungen, die bestehenden Interessen entgegenkommen oder Neugierde wecken.

Sport / sportliche Aktivitäten: Sich fit zu halten und etwas für die Gesundheit zu tun, ist besonders für Senioren wichtig. Aktive Sportler werden wissen, was sie sich noch zutrauen können und was ihnen Freude macht. Ideale Sportarten für untrainierte Personen sind Schwimmen, Wandern, Spaziergehen oder Gymnastik. Untrainierte sollten ihren Arzt fragen, welchen Sport er für sie für geeignet hält. Danach ist persönlich zu entscheiden, ob man sich für

eine Mannschafts- oder Einzelsportart, für eine Mitgliedschaft im Verein oder aber für ein selbst organisiertes Fitnessprogramm entscheidet.

Kunst und Kultur: Da gibt es aktive und passive, gesellige und individuelle Alternativen, z.B. Malkurs, Theatergruppe, Opern- oder Ausstellungsbesuch. Informationen gibt es bei entsprechenden Vereinen oder aus der Tageszeitung.

Reisen und Ausflüge: Hier gibt es vielseitige Angebote, unabhängig von der Urlaubssaison, außerhalb der Hochsaison zu Tiefpreisen - oder sogar ganz spontan als „Last-Minute“-Angebot. Außerdem können auch die Sehenswürdigkeiten „vor der eigenen Haustür“ erkundet werden. Denn man muss nicht immer in die Ferne schweifen, um interessante Fleckchen zu entdecken - es gibt auch im eigenen Land noch vieles kennen zu lernen, ggf. auch mit einer Reisegruppe.

Soziales Engagement: Kinder- und Seniorenheime, Behindertenzentren, Kirchengemeinden oder das Tierheim sind auf tatkräftige Unterstützung aller angewiesen, die sich sozial engagieren möchten. Aber ehrenamtliche Hilfe wird auch „im Kleinen“ gebraucht, z.B. beim Einkauf für den gebrechlichen Nachbarn oder bei der Betreuung der Kinder einer allein erziehenden, berufstätigen Mutter.

Haustiere: Ideal für einen Senioren ist das Zusammenleben mit einem Tier. Egal ob Hund, Katze oder Wellensittich - tierische Partner bringen Leben in den Alltag und helfen, die eventuell allzu große Ruhe des Ruhestandes zu beleben. Und sie wirken den Tücken des Ruhestandes entgegen.

Mit dem Computer umgehen: Wenn man sich nur traut, stellt man schnell fest, wie viel sich mit dem Gerät anstellen lässt. Und schon nach kurzer Zeit ist zumindest die Textverarbeitung kein Problem mehr. Einmal auf den Geschmack gekommen, sind der Anwendungs- und Programmvielfalt weit über die Textverarbeitung hinaus kaum Grenzen gesetzt.

Im weltweiten Netz surfen: Im Internet zu surfen ist weder schwer noch teuer - und fast allen, die es einmal versucht haben, macht es Spaß. Der große Vorteil des Internets liegt auf der Hand: Unabhängig von Wohnort und Lebenssituation kann sich jeder weltweit über alle Themen des persönlichen Interesses gezielt informieren und praktische Alltagsdinge (z.B. Bahn- und Telefonauskunft, Homebanking) von zu Hause aus erledigen. Außerdem bietet das Internet die Möglichkeit, sich bequem mit anderen via elektronische Post auszutauschen. Viele ältere Menschen haben dabei die Chancen entdeckt, die das Internet für die Kommunikation untereinander aber auch mit der jüngeren Generation bietet. Und beim virtuellen Kontakt muss es nicht bleiben - schon oft haben sich Gleichgesinnte im Netz kennen gelernt und den persönlichen Kontakt folgen lassen.

4.4 Internet: Neugier hört im Alter nicht auf

Wer kennt nicht das alte Sprichwort: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr?“ Aber es stimmt einfach nicht mehr! Das Computer-Zeitalter hat uns eines Besseren belehrt: Ältere Menschen sind durchaus in der Lage, sich auf etwas Neues einzulassen. Schon längst nicht mehr sitzen nur die Jungen am PC, „die Alten“ haben mächtig aufgeholt.

Von den rund 25 Millionen deutschen Internet-Nutzern gehörten im vergangenen Jahr nach jüngsten Schätzungen etwa 40 % zur Altersgruppe zwischen 55 und 65; 2002 waren es „erst“ 38 %.

Im Web surfen oder schnell eine E-Mail verschicken - nun haben auch die Senioren die Möglichkeiten des Internets entdeckt, und dass man dabei jede Menge Vorteile hat. Gerade für ältere Menschen, die nicht mehr so gut zu Fuß sind, eröffnen sich durch den PC und das Internet bislang ungeahnte Möglichkeiten. Das weltweite Computernetzwerk World Wide Web (www) gilt auch für Ältere als die Informations- und Kontaktquelle überhaupt.

Was immer man über Ahnenforschung, Kochrezepte, Wetterberichte, Börsenkurse oder Ausflugsziele wissen möchte - im Internet findet man etwas dazu. Und wer Lust auf Geselligkeit verspürt, korrespondiert ganz bequem über den PC ein wenig mit Gleichgesinnten. Und: Ohne einen einzigen Schritt vor die Haustür gehen zu müssen, kann man vom Computer aus Bankgeschäfte erledigen, Shoppen oder eine Reise buchen.

Mit konkreten Suchbegriffen zum Ziel

Sogar das Fachwissen über Computer und Internet, kann man natürlich auch gleich im Internet selbst, erweitern. Im Internet mit seinen unbegrenzten Möglichkeiten steht man lediglich vor der Qual der Wahl.

Doch zu den großen Vorzügen des Internet gehört es, dass man damit nahezu auf alle denkbaren Fragen konkrete Antworten findet. Allein unter dem Stichwort „Senioren im Internet“ meldet Ihnen die Suchmaschine an die 300.000 Hinweise. Wer dann seine Frage konkretisieren und das Anliegen präzise formulieren kann, erhält schnell die gewünschten Auskünfte.

Über viele Internet-Adressen oder Organisationen kann man seine PC-Kenntnisse vervollständigen, meist sogar kostenlos!

Wichtige Anschriften

www.bagso.de: Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisation, Dachverband von ca. 70 Verbänden, Vereinen und Initiativen.

www.senioren-initiativen.de: Allgemeine Informationen.

www.bmfsfj.de: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

www.deutsche-seniorenliga.de: Interessensgemeinschaft für Senioren.

www.kda.de: Das Kuratorium Deutsche Altershilfe informiert, berät und plant Maßnahmen im Bereich der Altenhilfe.

www.senioren-online.net/lsv-nrw: Informationen der Seniorenvertretungen aller Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

www.eurag-deutschland: Der Bund für die ältere Generation Europas. EURAG ist die älteste Seniorenorganisation auf europäischer Ebene und verfügt über eine deutsche Website mit einem Überblick über aktuelle Veranstaltungen und Terminen.

Elektronischer Newsletter

„Potentiale des Alters“ ist der Titel des elektronischen Newsletters, der über die Entwicklungen in der Seniorenpolitik und Projekte im Bereich Seniorinnen und Senioren informiert.

Die Themen werden in kompakter und übersichtlicher Form dargestellt. Weiterführende Links bieten die Möglichkeit für weitere Informationen.

Die Neugier hört im Alter nicht auf. Deshalb will das Bundesfamilienministerium gerade ältere Menschen mehr an die neuen Medien heranführen, denn das Internet bietet auch für ältere Menschen vielfältige Möglichkeiten und Angebote.

Der Newsletter erscheint dreimal jährlich: 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober. Er kann online gelesen werden und/oder über die Homepage des Bundesfamilienministeriums abonniert werden: <http://www.bmfsfj.de>. (E-Mail: poststelle@bmfsfj.de)

Fazit:

Im Berufsleben wird man viel mit unterschiedlichsten Menschen und Themen konfrontiert. Und auch wenn man sich oft genug über Macken und Allüren von Kollegen geärgert hat, merkt man nun, dass vieles fehlt: Das Miteinander bei der Arbeit, die Gespräche in der Kaffeepause, das offene Ohr, wenn man mal Hilfe brauchte.

Und nun ist man irgendwie „raus“, nicht mehr „dabei“. Da heißt es, selber Initiative zu ergreifen, alte Kontakte zu pflegen, aber auch neue zu suchen, sich „andere“ Anregungen zu holen, aktiv und offen zu sein für ein „anderes, neues“ Leben.

Der Ruhestand steckt voller Chancen und Möglichkeiten dafür. Wer etwas für sich tut und aktiv bleibt - ohne sich zu über- oder unterfordern -, kann eine tolle Zeit erleben.

Übrigens: Ehrenamtlich engagieren kann man sich auch in der GEW

Nur wenn auch Ruheständler in der GEW aktiv sind und andere mitziehen, kann die GEW ihre Ziele und ihre Aufgaben - auch die der Senioren - optimal erreichen.

In jeden Kreisverband können sich die Senioren einbringen und sich dort für ihre Interessen einsetzen. Noch besser wäre es, wenn sich die aktiven Senioren und Mitglieder zu einer Fachgruppe Senioren zusammenschließen würden. Jeder Kreisverband wird sie gerne unterstützen.

In der GEW warten viele Aufgaben.

Helft mit, dass Leben in den Ruhestand kommt!

Gemeinsam bleiben wir stark!

Blieben wir also gemeinsam am Ball!

5 Adressen – Hilfen – Hinweise

5.1 GEW-Organisationen

Bund GEW-Hauptvorstand	Reifenbergerstraße 21 Postfach 900409 60489 Frankfurt/Main	Tel: 069 / 78973 – 0 Fax: 069 / 78973 – 201 E-Mail: info@gew.de
Landesverband GEW Bayern Geschäftsstelle	Schwanthalerstraße 64 80336 München	Tel: 089 / 54 40 81 – 0 Fax: 089 / 53 89 487 E-Mail: info@bayern.gew.de
GEW Bayern Rechtsschutzstelle	Schwanthalerstraße 64 80336 München Hans Schuster	Montag und Donnerstag 13:00 bis 16:00 Tel: 089 / 54 37 99 59
GEW Bayern Senioren	Schwanthalerstraße 64 80336 München Ingelore Pilwousek	Tel: 089 / 69 15 414

5.2 Versicherungsträger

Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA)	Ruhrstraße 2 10704 Berlin	Tel: 030 / 865 – 1 Fax: 030 / 865 27 240 e-mail: drv@drv-bund.de www.deutsche- rentenversicherung-bund.de
Deutsche Rentenversicherung Oberbayern	81729 München	Tel: 089 / 6781 – 0
Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz	84024 Landshut	Tel: 08 71 81 – 2108
Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken	95440 Bayreuth	Tel: 0921 / 607 – 0
Deutsche Rentenversicherung Unterfranken	Friedenstraße 12 / 14 97072 Würzburg	Tel: 0931 / 802 – 0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg	0821 / 500 – 0

5.3 Tipps und Informationen zur Rente

„Ratgeber zur Rente“	Kostenlos beim Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung: Publikation, Postfach 500, 53108 Bonn, Bestell-Nr. A 815 Tel: 01805 / 151510 www.bmgs.bund.de
Altersrenten - Rentenanspruch und Rentenbeginn	Kostenlos bei: Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10704 Berlin Tel: T: 030 / 865 – 1
Das Renten-Plus	DGB-Altersvorsorge-Angebot: www.das-rentenplus.de
Bürgertelefon	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Thema Rente: Montag – Donnerstag: Tel: 01805 / 996601
Infos im Internet	www.die-rente.info www.ihre-vorsorge.de

5.4 Organisationen

Deutsche Seniorenliga e. V.	Gotenstraße 164, 53175 Bonn Tel: 0228 / 36793 – 0 Fax: 0228 / 36793– 90 E-Mail: bv-dsl@t-online.de Internet: www.deutsche-seniorenliga.de
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.	Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin Tel: 030 / 25800 – 0 Fax: 030 / 25800 –218 E-Mail: info@vzbv.de Internet: www.vzbv.de
Stiftung deutsche Schlaganfall-Hilfe	Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh Tel: 05241 / 9770 – 0 Fax: 05241 / 702071 Internet: www.schlaganfall-hilfe.de
Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen	BAGSO e. V., Eifelstraße 9, 53119 Bonn Tel: 0228 / 249993 – 20 E-Mail: kontakt@bagso.de Internet: www.bagso.de
Kuratorium deutsche Altershilfe	An der Pauluskirche 3, 50677 Köln Tel: 0221 / 931847 – 0 www.kda.de
Landeszentrale für Gesundheit in Bayern	Willi Gilgen, Landwehrstraße 60 – 62, 80336 München, Tel: 089 / 544073 – 0 Fax: 089 / 544073 – 46 E-Mail: info@lzg-bayern.de www.lzg-bayern.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz	Am Weiherhof 23, 52382 Niederzier Tel: 2428 / 802937 Tel: 2428 / 802892 E-Mail: bag.hospiz@hospiz.net www.hospiz.net
----------------------------------	--

5.5 Sonstiges

Titel / Inhalt	Adressen
Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung)	Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München www.justiz.bayern.de
Renten- und Pensionen-Ratgeber: - erben und vererben - betreutes Wohnen - Vorsorgemappe für den Ruhestand - Betreuungsrecht - ambulante Dienste - Steuertipps für Senioren - private Altersvorsorge für Beamte	Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung: Tel: 01801 / 20 10 10
Richtig versichert – viel Geld gespart (7,50 Euro) Patiententipps für den Arztbesuch (7,80 Euro) ABC des Erbrechts (9,80 Euro) Pflegefall – was tun? (9,80 Euro) Pfleger Angehörige (7,80 Euro) Ratgeber „Betreutes Wohnen“ (4,80 Euro)	Verbraucherzentrale Bayern e. V. Mozartstraße 9 80336 München Tel: 089 / 53 98 70 Fax: 089 / 53 75 53 E-Mail: info@verbraucherzentrale-bayern.de Internet: www.verbraucherzentrale-bayern.de <u>Auch:</u> Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf Tel: 0211 / 3809 – 0 Fax: 0211 / 3809 – 172 E-Mail: vz.nrw@vz-nrw.de Internet: www.vz-nrw.de
Mit neuem Mut Demenzkranke betreuen	Kuratorium der Hirnliga e. V. Postfach 1132 51581 Nümbrecht

Infos über Hilfe bei Betreuung von Demenz- und Alzheimerkranken	Bei ambulanten Diensten, Seniorenbüros, Wohlfahrtsverbänden, Pflegekassen, Hausärzten <u>oder bei:</u> Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Friedrichstraße 236 10969 Berlin Tel: 030 / 2593795 – 0 Fax: 030 / 2593795 – 29 E-Mail: info@deutsche-alzheimer.de
---	---

5.6 Internetseiten für Senioren

Atlantis-City	www.atlantis-city.de
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales	www.stmas.bayern.de
Bayerisches Staatsministerium für Finanzen	www.stmf.bayern.de
Bayerisches Staatsministerium für Justiz	www.justiz.bayern.de
Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen	www.bagso.de
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	www.bma.bund.de
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	www.bmfsfj.de
Bundesministerium für Gesundheit	www.bmggesundheits.de
Bundesministerium für Verbraucherschutz, ...	www.verbraucherministerium.de
Bürgerservice „Bayern-Recht Online“	www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht
Der virtuelle Seniorentreff	www.seniorentreff.de
Deutsche Krebshilfe	www.deutsche-krebshilfe.de
Deutsche Senioren-Liga	www.deutsche-seniorenliga.de www.dsl-alzheimer.de
Feier@abend-Webtreff	www.feierabend.com
Forum für Senioren	www.forum-fuer-senioren.de
GEW - Hauptvorstand	www.gew.de
GEW Bayern	www.bayern.gew.de
Interessengemeinschaft SeniorenNet	www.seniorennet.de
Online-Treff ab 50	www.feierabend.com
Senioren-Initiativen	www.senioren-initiativen.de
Silbermedia / Berliner Institut für Sozialforschung	www.silbermedia.de
Universität Bonn	www.seniorenweb.uni-bonn.de